

Bayer Pensionskasse Schweiz



VORSORGEREGLEMENT

Gültig ab dem 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	5
Art. 1 Grundlagen	5
Art. 2 Definitionen	5
II. AUFNAHME	7
Art. 3 Aufnahmebedingungen	7
Art. 4 Ausschluss von der Aufnahme	7
Art. 5 Unbezahlter Urlaub / Kauf von Ferientagen	7
Art. 6 Weiterversicherung	8
Art. 6a Rechte des Weiterversicherten	8
Art. 6b Kündigung der Weiterversicherung	8
Art. 7 Ende des Vorsorgeschutzes	9
Art. 8 Auskunftspflicht	9
Art. 9 Informations- und Meldepflichten der Pensionskasse	10
Art. 10 Gesundheitsprüfung	10
III. MASSGEBENDER UND VERSICHERTER LOHN	11
Art. 11 Definition und Berechnung	11
Art. 11a Versicherter Lohn bei Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter	11
Art. 11b Versicherter Lohn und massgebender Lohn bei Weiterführen der Vorsorge	11
Art. 11c Versicherter Lohn während der Weiterversicherung	12
Art. 12 Versicherter Lohn bei Invalidität	12
Art. 13 Anpassung des versicherten Lohnes	12
Art. 14 Bei anderen Arbeitgebern erzielte Lohnanteile	12
IV. FINANZIERUNG.....	13
Art. 15 Beiträge	13
Art. 16 Beitragsreduktion / Beitragsbefreiung	14
Art. 17 Einlagen aus Freizügigkeit / Einkauf von Vorsorgeleistungen / Einlagen aus Scheidung	14
Art. 18 Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts	15
Art. 19 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers zum Einkauf von Vorsorgeleistungen	15
V. LEISTUNGEN.....	17
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	17
Art. 20 Versicherte Leistungen	17
Art. 21 Abtretung und Verpfändung	17
Art. 22 Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum und Verpfändung	17
Art. 23 Rückzahlung des Vorbezugs	18
Art. 24 Scheidung	18
Art. 24a Scheidungsrente	19
Art. 24b Eintritt eines Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens	20
Art. 25 Auszahlung der Renten	20
Art. 26 Koordination mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen	20
Art. 27 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	21
Art. 28 Kürzung der Vorsorgeleistungen	21
Art. 29 Verjährung, Aufbewahrungspflicht	21



Art. 30	Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen	21
B	ALTERSLEISTUNGEN	22
Art. 31	Altersrente, Alterskapital	22
Art. 32	Vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung; Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter; Teilrücktritt	23
Art. 33	Überbrückungsrente	24
C	INVALIDITÄTSLEISTUNGEN	25
Art. 34	Invalidenrente	25
Art. 35	Invaliden-Kinderrente	25
Art. 36	Veränderung des Invaliditätsgrads	26
D	HINTERLASSENENLEISTUNGEN	27
Art. 37	Ehepartnerrente	27
Art. 38	Eingetragene Partnerschaften und Lebenspartner	27
Art. 39	Leistungen für geschiedene Ehepartner	28
Art. 40	Waisenrente	28
Art. 41	Todesfallkapital	29
Art. 42	Zusätzliches Todesfallkapital	30
E	FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES	31
Art. 43	Freizügigkeitsleistungen und Barauszahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	31
VI.	FINANZIELLE SICHERHEIT	33
Art. 44	Massnahmen bei Unterdeckung	33
Art. 45	Rückstellungen und Schwankungsreserven	33
Art. 46	Teilliquidation	33
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	34
Art. 47	Auflösung von Anschlussverträgen	34
Art. 48	Auslegung	34
Art. 49	Streitigkeiten	34
Art. 50	Reglementsänderungen	34
Art. 51	Inkrafttreten	34
Art. 52	Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 30. September 2008 bestehenden Invalidenrentner	34
Art. 53	Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 31. Dezember 2016 versicherten Mitarbeiter	34
Art. 54	Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 31. Dezember 2016 bestehenden Invalidenrentner	37
Art. 55	Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die vor dem 1. Januar 2022 entstandenen Invalidenrenten	37
Art. 56	Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 31. Dezember 2022 versicherten Direktionsmitglieder (Mitglied ET)	37
Art. 57	Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 31. Dezember 2023 versicherten Frauen	38
VIII.	ANHANG	39
	ANHANG 1: UMWANDLUNGSSATZ UND KOSTEN DER ÜBERBRÜCKUNGSRENTE	39



ANHANG 2: KENNGRÖSSEN UND GRENZWERTE.....	41
ANHANG 3: EINKAUF.....	42
ANHANG 4: VORFINANZIERUNG DES VORZEITIGEN ALTERSRÜCKTRITTS.....	48
ANHANG 5: VORFINANZIERUNG EINER AHV ÜBERBRÜCKUNGSRENTE	60



I. Einleitung

Art. 1 Grundlagen

Unter dem Namen „Bayer Pensionskasse Schweiz“ (nachstehend „Pensionskasse“ genannt) besteht eine von der Bayer (Schweiz) AG (nachfolgend Stifterfirma) mit Urkunde vom 9. März 1971 bzw. 26. November 1974 gegründete Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Die Pensionskasse bezweckt die Vorsorge der Mitarbeiter der Bayer (Schweiz) AG, der Bayer Consumer Care AG und der Bayer CropScience Schweiz AG (nachstehend „Firmen“ genannt) nach Massgabe dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Pensionskasse erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Die Pensionskasse ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Definitionen

Das vorliegende Reglement und die Stiftungsurkunde verstehen unter:

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Arbeitgeber-Beitragsreserve	Reserve, welche in Übereinstimmung mit Art. 3.4 der Stiftungsurkunde geäuft wird
Arbeitnehmerbeiträge	Beiträge der versicherten Mitarbeiter
Aufsichtsbehörde	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)
Beiträge der Firmen	Beiträge des Arbeitgebers (alle angeschlossenen Firmen)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Direktionsmitglieder	Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen angeschlossenen Unternehmens und Kadermitarbeiter ab Vertragsstufe 3
Eingetragene Partnerschaft	Die Partner von Versicherten, die im Rahmen des Partnerschaftsgesetzes (PartG) mit diesen in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind den Ehegatten verheirateter Versicherter gleichgestellt.
Firmen	Bayer (Schweiz) AG, Zürich, Bayer Consumer Care AG, Basel, Bayer CropScience Schweiz AG, Muttens
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Geschäftsführer	Geschäftsführer der Pensionskasse
Hinterlassene	Jeder Ehepartner, Lebenspartner oder Waise, der nach dem Tod des Versicherten gemäss vorliegendem Reglement bezugsberechtigt ist
InkHV	Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen



IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Massgebender Lohn	siehe Art. 11 ff. sowie Anhang 2
Mitarbeiter	Jede zu den Firmen in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehende Person
Pensionskasse	Die Pensionskasse der Mitarbeiter der Firmen gemäss vorliegendem Reglement
Referenzalter	Alter 65 für Männer und Frauen
Reglement	Das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Firmen
Rentner	Eine Person, die gemäss vorliegenden Regelungen eine Rente bezieht
Spargutschriften	Beiträge auf das Sparkonto
Sparkonto	Sparkonto der Versicherten
Stiftungsrat	Stiftungsrat der Pensionskasse
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der Pensionskasse
Versicherte	Versicherter Mitarbeiter oder Rentner
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
Weiterversicherte	Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat, dessen Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde und welcher die Weiterversicherung nach Art. 6 ff. beantragt hat
Weiterversicherung	Weiterführung der Vorsorge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 6 ff.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Der deutsche Text des vorliegenden Reglements ist massgebend.

Im vorliegenden Reglement bezeichnet das männliche Geschlecht jeweils Mann und Frau.



II. Aufnahme

Art. 3 Aufnahmebedingungen

In die Pensionskasse werden alle festangestellten Mitarbeiter aufgenommen, deren Jahresgrundlohn 75% der jeweils gültigen vollen maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt.

Für teilzeitbeschäftigte Personen wird der Betrag entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad gekürzt.

Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses mit einer Firma, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des versicherten Mitarbeiters für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für die Altersvorsorge.

Art. 4 Ausschluss von der Aufnahme

Grundsätzlich nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeiter:

- die das Referenzalter erreicht oder überschritten haben;
- deren Jahreslohn den gesetzlich festgelegten Betrag gemäss BVG nicht übersteigt, für Teilzeitbeschäftigte wird dieser Betrag ihrem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst;
- für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde; vorbehalten ist Art. 1k BVV2;
- die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versicherte sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die im Sinne der IV mindestens zu 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch auf Befreiung an die Pensionskasse stellen. Die Bedingungen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA bleiben vorbehalten.

Art. 5 Unbezahlter Urlaub / Kauf von Ferientagen

Für versicherte Mitarbeiter, die unbezahlten Urlaub nehmen oder sich Ferientage kaufen, werden im ersten Monat die Risiko- und Sparbeiträge (Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer) unverändert erhoben. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der versicherte Mitarbeiter für die ganze Dauer des unbezahltenurlaubes resp. der gekauften Ferientage versichert. Bei unbezahltem Urlaub resp. gekauften Ferientagen ab dem zweiten Monat müssen die Risikobeiträge vom versicherten Mitarbeiter geleistet werden. Sparbeiträge werden bei einem unbezahlten Urlaub resp. gekauften Ferientagen von über einem Monat nicht erhoben. Die dadurch entstehende Vorsorgelücke kann der versicherte Mitarbeiter durch eine zusätzliche Einlage wieder füllen (vgl. Art. 17 für den Einkauf von Vorsorgeleistungen).



Art. 6 Weiterversicherung

Ein Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat und dessen Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung weiterführen und wählen zwischen:

- a) Aufrechterhaltung der Risikodeckung (Tod und Invalidität); oder
- b) Aufrechterhaltung der Risikodeckung (Tod und Invalidität) und weiterer Aufbau seiner Altersvorsorge.

Der Versicherte muss die Weiterversicherung vor dem Austrittsdatum schriftlich bei der Pensionskasse beantragen und dem Antrag das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers oder eine Bestätigung des Arbeitgebers, wonach das Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitgebers hin aufgelöst wurde, beilegen. Er reicht der Pensionskasse spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein mit seiner Wahl ausgefülltes und unterzeichnetes Formular ein.

Die Höhe der fälligen Spar- und Risikobeiträge richtet sich nach dem Umfang der Weiterversicherung und den vom Weiterversicherten gewählten Sparbeitragsplan (Art. 15). Während der Weiterversicherung ist der Weiterversicherte alleiniger Schuldner sämtlicher Beiträge (Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil).

Ein Weiterversicherter kann die gewählte Art der Weiterführung einmal jährlich ändern. Die Änderung muss der Pensionskasse schriftlich bis spätestens 15. November des laufenden Jahres gemeldet werden und ist bis zum 1. Tag des Folgejahres vorzunehmen. Die Ansprüche des Weiterversicherten gegenüber der Pensionskasse werden entsprechend der gewählten Art der Weiterversicherung angepasst.

Die Beitragszahlung erfolgt monatlich, spätestens am letzten Tag des Monats.

Art. 6a Rechte des Weiterversicherten

Der Weiterversicherte hat vorbehaltlich der besonderen Regelungen zur Weiterversicherung im Rahmen der gewählten Deckung die gleichen Rechte wie die anderen aktiv Versicherten.

Für die Festsetzung der Leistungen gelten die Bestimmungen über Invalidität, Tod und Alter.

Ist ein Weiterversicherter während mehr als zwei Jahren nach Art. 6 versichert, ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung von Wohneigentum zum Eigenbedarf nicht mehr möglich und werden ihm allfällige reglementarische Altersleistungen vollumfänglich in Form einer Rente ausbezahlt. Die Möglichkeit einer Kapitalauszahlung entfällt.

Art. 6b Kündigung der Weiterversicherung

Der Weiterversicherte kann die Versicherung jederzeit schriftlich mit Wirkung auf Ende des Folgemonats kündigen.

Zahlt der Weiterversicherte die fälligen Beiträge nicht und werden diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Mahnung bezahlt, behält sich die Pensionskasse das Recht vor, die Versicherung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Pensionskasse teilt dem Weiterversicherten die Beendigung der Versicherung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Mahnung schriftlich mit.

Wenn die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind, werden mit Beendigung der Versicherung die Altersleistungen ausgerichtet. Andernfalls hat der Weiterversicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 43.

Entscheidet sich ein Weiterversicherter, nur noch die Risikodeckung weiterzuführen und die Altersvorsorge nicht mehr weiter aufzubauen, teilt er dies der Pensionskasse schriftlich



mit. Das Alterskonto verbleibt in diesem Fall ohne Gutschrift von weiteren Sparbeiträgen in der Pensionskasse.

Art. 7 Ende des Vorsorgeschutzes

Der Vorsorgeschutz endet am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses mit der Firma, sofern keine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenen Leistungen fällig werden. Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis erhalten, längstens aber während eines Monats seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Weiterversicherung in der Pensionskasse nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Firma ist in der Regel ausgeschlossen. Für im Ausland entlohnte Angestellte der Firma kann jedoch, im Einverständnis mit der teilnehmenden Firma, die Versicherung bzw. die Weiterversicherung vereinbart werden.

Im Falle der Weiterversicherung nach Art. 6 endet die Versicherung bei Eintritt des Todes oder der Invalidität, wenn der Weiterversicherte das Referenzalter erreicht oder wenn die Versicherung nach Art. 6b beendet wird.

Wenn der Weiterversicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, endet die Versicherung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.

Art. 8 Auskunftspflicht

Jeder Versicherte oder deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Pensionskasse massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- Änderungen der Familienverhältnisse und des Zivilstandes
- Ein Anspruch auf eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB sowie die Angaben zur Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten
- Die Aufnahme einer Lebensgemeinschaft ohne Eintragung der Partnerschaft
- Die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen
- Änderungen des Invaliditätsgrades bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten
- Tod eines Rentners
- Wiederheirat einer Person, die eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente bezieht
- Abschluss der Ausbildung oder Beginn der Erwerbstätigkeit für Bezüger von Kinderrenten
- Für die Personalvorsorge relevante Entscheide von Sozialversicherungseinrichtungen (wie bspw. AHV-/IV- oder SUVA-Entscheide)
- Für die Personalvorsorge relevante ärztliche Entscheide.

Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Auskunftspflichten ergeben können. Die Pensionskasse kann über das reglementarische Niveau hinausgehende Leistungszahlungen zurückfordern.



Art. 9 Informations- und Meldepflichten der Pensionskasse

Jeder versicherte Mitarbeiter erhält mindestens einmal jährlich einen Leistungsausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Pensionskasse händigt den Versicherten auf Anfrage hin die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus. Zudem hat sie auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.

Die Pensionskasse informiert die Versicherten auf deren Anfrage hin ordnungsgemäss über alle sie betreffenden Fragen im Zusammenhang mit den Folgen der Altersvorsorge. Dazu gehören Berechnungen der Beiträge und Leistungen oder Informationen über die Möglichkeit der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Der Rentner bzw. Hinterlassene erhält bei Rentenbeginn sowie bei jeder Abänderung des Betrags der Altersleistungen oder der Invaliden- bzw. Hinterlassenenrente eine entsprechende Bescheinigung mit einer Beschreibung der Art und des Betrags der ausbezahlten Leistungen.

Im Rahmen einer Scheidung gibt die Pensionskasse dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen Informationen gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV heraus.

Die Pensionskasse meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt hat, sowie vergessene und kontaktlose Vorsorgeguthaben gemäss Art. 19c FZV.

Hinsichtlich der Weiterversicherung nach Art. 6 informiert die Pensionskasse die Versicherten, welche die Bedingungen erfüllen (Art. 6 Abs. 1), dass sie:

- a) ihre Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität im gleichen Umfang wie bisher bei der Pensionskasse Auffangeinrichtung aufrechterhalten können;
- b) ihre Vorsorge gemäss Art. 6 und folgende im gleichen Umfang wie bisher bei der Pensionskasse weiterführen können, dies längstens bis zum Referenzalter.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Pensionskasse im Falle einer auf Initiative des Arbeitgebers erfolgten Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters, der die Altersvoraussetzungen nach Artikel 6 Abs. 1 erfüllt, unverzüglich zu informieren.

Art. 10 Gesundheitsprüfung

Die Pensionskasse kann im Zeitpunkt des Beitritts von den versicherten Mitarbeitern Auskunft über ihren Gesundheitszustand verlangen. Die Pensionskasse kann darüber hinaus verlangen, dass sich der versicherte Mitarbeiter auf Kosten der Pensionskasse medizinisch durch einen Vertrauensarzt untersuchen lässt.

Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt aufgrund des Gesundheitszustandes hinsichtlich der überobligatorischen Leistungen anbringen. Ein solcher Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre gelten.

Führen die im Vorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zur Invalidität oder zum Tod, so besteht im Ausmass des Vorbehalts und über die Vorbehaltsdauer hinaus kein Leistungsanspruch. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.



III. Massgebender und versicherter Lohn

Art. 11 Definition und Berechnung

Der massgebende Lohn entspricht dem arbeitsvertragsrechtlich vereinbarten AHV-pflichtigen Salär und wird in Anhang 2 des Reglements näher definiert. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsbetrags zur Berücksichtigung der Leistungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV). Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 79c BVG hinsichtlich des maximal versicherbaren Lohns zu berücksichtigen.

Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Weitere Definitionen des Jahresgrundlohnes sowie allfällige Beschränkungen des maximal versicherbaren Lohnes sowie der aktuelle Koordinationsbetrag finden sich im Anhang 2.

Für teilzeitbeschäftigte Personen wird der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Beschäftigungsgrad angepasst. Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsbetrag entsprechend ihrem Invaliditätsgrad gekürzt.

Art. 11a Versicherter Lohn bei Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Führt der versicherte Mitarbeiter nach Erreichen des Referenzalters die Erwerbstätigkeit bei einem der an die Pensionskasse angeschlossenen Firmen weiter, kann der versicherte Mitarbeiter bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, die Vorsorge basierend auf dem versicherten Lohn gemäss Art. 11 weiterführen (aufgeschobene Pensionierung).

Art. 11b Versicherter Lohn und massgebender Lohn bei Weiterführen der Vorsorge

Sinkt im gegenseitigen Einverständnis mit der Firma der Beschäftigungsgrad eines versicherten Mitarbeiters und reduziert sich dabei der massgebende Lohn um höchstens die Hälfte, kann auf Verlangen des versicherten Mitarbeiters die Vorsorge einmalig auf demjenigen Niveau weitergeführt werden, welches dem massgebenden Lohn nach Reduktion des Beschäftigungsgrades zuzüglich 20 Prozentpunkten entspricht, im Maximum dem massgebenden Lohn vor der Reduktion des Beschäftigungsgrad, sofern der versicherte Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Reduktion des Beschäftigungsgrades das 58. Altersjahr bereits vollendet hat und keine vorzeitige Teilpensionierung im Sinne von Art. 32 verlangt.

In diesem Fall bleibt für die Bestimmung der Risikoleistungen (Art. 34 bis Art. 42), der Beitragsbefreiung (Art. 15) und des Zusatzbeitrages für Direktionsmitglieder (Art. 15) der massgebende Lohn nach Reduktion des Beschäftigungsgrades zuzüglich 20 Prozentpunkten relevant, im Maximum der massgebende Lohn vor der Reduktion des Beschäftigungsgrades. Für die Bestimmung der Spar- und Risikobeiträge (Art. 15) bleibt der versicherte Lohn nach der Reduktion des Beschäftigungsgrades zuzüglich 20 Prozentpunkten relevant, im Maximum der versicherte Lohn vor der Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Die Weiterversicherung auf dem bisherigen Niveau muss der Pensionskasse mindestens einen Monat vor der Reduktion des Beschäftigungsgrades und der damit einhergehenden Reduktion des massgebenden Lohnes über die Firma schriftlich mitgeteilt werden.

Die Weiterversicherung endet durch schriftliche Mitteilung des versicherten Mitarbeiters an die Firma, spätestens jedoch beim Erreichen des Referenzalters. Die Firma informiert die Pensionskasse schriftlich innerhalb von einem Monat nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des versicherten Mitarbeiters über das Ende der Weiterversicherung.



Art. 11c Versicherter Lohn während der Weiterversicherung

Während der Weiterversicherung nach Art. 6 bildet der letzte versicherte Lohn als aktiv Versicherter die Grundlage für die Festsetzung der Beiträge.

Zu Beginn sowie auch während der Weiterversicherung, kann der Weiterversicherte auf schriftliches Gesuch hin eine Anpassung des versicherten Lohnes für die gewählte Form der Vorsorge gemäss Art. 6 verlangen. Die Höhe des letzten versicherten Verdienstes darf nicht überschritten werden und ein tieferer versicherter Lohn entspricht mindestens 20% des letzten versicherten Lohnes als aktiv Versicherter. Der tiefere versicherte Lohn entspricht zudem mindestens der BVG-Eintrittsschwelle (Anhang 2). Eine Anpassung des versicherten Lohnes kann jährlich vorgenommen werden und erfordert, dass der Weiterversicherte der Pensionskasse ein neues Formular einreicht (Art. 6 Abs. 2). Die Änderung des versicherten Lohnes muss der Pensionskasse schriftlich bis spätestens 15. November des laufenden Jahres gemeldet werden und ist bis zum 1. Tag des Folgejahres vorzunehmen. Die Ansprüche des Weiterversicherten gegenüber der Pensionskasse werden entsprechend dem gewählten versicherten Lohn angepasst.

Art. 12 Versicherter Lohn bei Invalidität

Ist ein neu aufzunehmender Mitarbeiter teilinvalid, so wird der versicherte Lohn aufgrund des an die Erwerbsfähigkeit angepassten Koordinationsbetrags festgesetzt.

Wird ein versicherter Mitarbeiter teilinvalid, so wird deren Altersguthaben in einen dem Rentenanspruch entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen) und einen aktiven Teil (=Ergänzung auf 100%) aufgeteilt. Für den passiven Teil bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

Art. 13 Anpassung des versicherten Lohnes

Sinkt der versicherte Lohn infolge Krankheit, Unfall oder ähnlicher Gründe so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Der versicherte Mitarbeiter kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Art. 14 Bei anderen Arbeitgebern erzielte Lohnanteile

Lohnanteile, die ein versicherter Mitarbeiter von anderen Arbeitgebern bezieht, werden nicht versichert (Ausschluss von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG).



IV. Finanzierung

Art. 15 Beiträge

Höhe der Beiträge

Für die Finanzierung der Altersleistungen leisten der versicherte Mitarbeiter und die Firma ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des versicherten Mitarbeiters auf dem versicherten Jahreslohn folgende jährliche Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes zur Finanzierung der Altersleistungen:

Alter	Beitrag des versicherten Mitarbeiters			Beitrag der Firma
	Minimum	Standard	Maximum	
25-34	2.67%	5.67%	8.67%	11.33%
35-44	3.67%	6.67%	9.67%	13.33%
45-54	4.67%	7.67%	10.67%	15.33%
55-65	5.67%	8.67%	11.67%	17.33%

Der versicherte Mitarbeiter kann den Beitragssatz bei Eintritt sowie einmal jährlich per 1. April wählen. Der versicherte Mitarbeiter hat die Pensionskasse jährlich vorab bis spätestens am 1. März schriftlich über die Wahl des Beitragssatzes zu informieren. Ist die Pensionskasse bis zum angegebenen Datum nicht im Besitz der entsprechenden Information, bleibt der bisher gültige Beitragssatz unverändert. Ohne anderweitige Information bei Eintritt ist der Standard anwendbar.

Im Fall einer Fortführung der Vorsorge nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 11a leisten der versicherte Mitarbeiter und die Firma auf Verlangen des Mitarbeiters auf dem versicherten Lohn folgende jährlichen Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes zur Finanzierung der Altersleistungen:

Alter	Beitrag des versicherten Mitarbeiters			Beitrag der Firma
	Minimum	Standard	Maximum	
65-70	5.67%	8.67%	11.67%	17.33%

Für Direktionsmitglieder (vgl. Art. 2) leistet die Firma, unter Abänderung von Art. 3 frühestens ab Alter 20 und solange die Beitragspflicht besteht, zusätzlich Beiträge von 3.6% auf dem massgebenden Lohn gemäss Art. 11.



Der Beitrag des versicherten Mitarbeiters wird jeden Monat durch seine Firma vom Lohn abgezogen. Die Spargutschriften werden dem Sparkonto des versicherten Mitarbeiters gutgeschrieben.

Darüber hinaus leistet die Firma einen Beitrag für die Risikoleistungen in der Höhe von 3.5% (ab 1. Januar 2009) der versicherten Löhne. Die versicherten Mitarbeiter leisten keinen Risikobeitrag.

Zur Finanzierung des zusätzlichen Todesfallkapitals für Direktionsmitglieder (vgl. Art. 2) entrichtet die Firma einen Beitrag von 0.25% deren versicherten Lohnes. Die Direktionsmitglieder leisten keinen Risikobeitrag.

Der Arbeitgeber leistet für die Finanzierung der Gewährleistung der bisherigen versicherten Altersrente gemäss Art. 53 (Übergangsbestimmungen) einen zusätzlichen Beitrag in % des versicherten Lohnes (sog. „Pensionierungsprämie“). Diese Pensionierungsprämie wird jährlich am Ende eines Kalenderjahres basierend auf den Datenbeständen per 30. September des jeweiligen Jahres auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge für das darauffolgende Kalenderjahr festgelegt.

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zum Austritt aus der Pensionskasse infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, dem Tod des Versicherten oder dem Erreichen des Referenzalters ist. Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Beiträge voll geschuldet, sofern der Eintritt bis und mit dem 15. oder der Austritt nach dem 15. eines Monats erfolgt.

Bei der Weiterführung der Vorsorge besteht die Beitragspflicht gemäss diesem Artikel sowohl für den versicherten Mitarbeiter als auch die Firma auf dem massgebenden bzw. versicherten Lohn gemäss Art. 11b weiter.

Wird der versicherte Mitarbeiter arbeitsunfähig, werden nach Ablauf der vollen Lohnzahlung bzw. entsprechender Lohnersatzleistungen, der versicherte Mitarbeiter und der Arbeitgeber von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität besteht, längstens bis zum Referenzalter. Wird das Arbeitsverhältnis nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aber vor Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse aufgelöst, wird das Altersguthaben rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beitragsfrei fortgeführt.

Die Beitragsbefreiung für den versicherten Mitarbeiter beruht dabei in jedem Fall auf dem Standard Beitrag. Für einen teilweise invaliden versicherten Mitarbeiter tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Dabei entspricht der Grad der Beitragsbefreiung der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 34.

Art. 16 Beitragsreduktion / Beitragsbefreiung

Sofern es die finanzielle Lage der Pensionskasse erlaubt, kann unter Wahrung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine befristete Beitragsreduktion, resp. -befreiung vorgenommen werden. Die Beiträge können auch durch Dritte erbracht werden (z.B. Arbeitgeber oder Wohlfahrtsstiftung).

Art. 17 Einlagen aus Freizügigkeit / Einkauf von Vorsorgeleistungen / Einlagen aus Scheidung

Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Pensionskasse eingebracht werden.



Versicherte Mitarbeiter können jederzeit, sofern allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind, auf eigene Kosten Einlagen gemäss der Einkaufstabelle im Anhang 3 leisten.

Die gesetzlichen Einkaufsbeschränkungen und Einschränkungen der Bezugsmöglichkeit in Kapitalform nach Erbringung von freiwilligen Einkäufen gemäss Art. 79b BVG gehen diesem Reglement vor. Es ist Sache der versicherten Person, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen von Einkäufen bzw. Bezügen in Kapitalform abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.

Im Falle einer Fortführung der Vorsorge nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 11a können sich die versicherten Mitarbeiter höchstens auf die maximalen Altersleistungen im Referenzalter gemäss der Einkaufstabelle im Anhang 3 einkaufen.

Infolge Scheidung eingebrachte Einlagen (d.h. ein infolge Scheidung zugunsten des versicherten Mitarbeiters überwiesener Teil der Austrittsleistung oder eine durch die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten dem versicherten Mitarbeiter zugesprochene lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB) werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil gutgeschrieben.

Ab dem Zeitpunkt, an welchem der versicherte Mitarbeiter vorzeitige Altersleistungen bezieht oder das Referenzalter erreicht, können keine Einlagen infolge Scheidung (Austrittsleistung oder lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB) mehr in die Pensionskasse eingebracht werden.

Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

Art. 18 Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

Der versicherte Mitarbeiter kann den vorzeitigen Altersrücktritt vorfinanzieren, indem er die Kürzung der Altersrente (Art. 32) bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen und eine AHV-Überbrückungsrente (Art. 33) vorfinanzieren kann. Zu diesem Zweck kann der versicherte Mitarbeiter zusätzliche Einlagen leisten, sofern keine freiwilligen Einkaufssummen gemäss Art. 17, Abs. 2 mehr erbracht werden können. Die Höhe der zusätzlichen Einlagen ist in den Anhängen A.4 und A.5 festgelegt und abhängig vom zum Zeitpunkt des Einkaufs gewählten Beitragsplan gemäss Art. 15.

Der Arbeitgeber kann sich an der Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts beteiligen.

Bei einem Aufschub oder dem vollständigen Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf die resultierende Altersleistung die normale Altersrente des Mitglieds um höchstens 5 Prozent überschreiten. Falls das zulässige Maximum überschritten wird, so können Altersgutschriften und Verzinsung der Sparguthaben reduziert oder eingestellt werden und Leistungen können limitiert werden.

Die Einschränkungen von Art. 31 gelten sinngemäss.

Art. 19 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers zum Einkauf von Vorsorgeleistungen

Der Arbeitgeber hat bei Austritt und Pensionierung eines versicherten Mitarbeiters die Möglichkeit, bestehende und allenfalls künftige Vorsorgelücken mit einer Kapitalabfindung, welche direkt in die Pensionskasse einbezahlt wird, zu schliessen. Art. 17 gilt sinngemäss.

Eine solche Direktzahlung in die Vorsorgeeinrichtung ist nur zulässig, solange das Arbeitsverhältnis noch besteht.



Bestehende Vorsorgelücken ergeben sich aus dem zuletzt versicherten Lohn und der Tabelle zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs gemäss Anhang 3.

Künftige Vorsorgelücken ergeben sich aufgrund der Kürzung der Altersrente infolge Pensionierung vor dem Erreichen des Referenzalters. Die Kapitalabfindung des Arbeitgebers kann im Maximum die Altersrente zum Referenzalter zum Zeitpunkt des Austritts des versicherten Mitarbeiters finanzieren.



V. Leistungen

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Versicherte Leistungen

Die Pensionskasse bietet den Versicherten folgende Leistungen:

Im Alter

Altersrente und/oder Alterskapital

Pensionierten-Kinderrente

Überbrückungsrente

Im Invaliditätsfall

Invalidenrente

Invaliden-Kinderrente

Im Todesfall

Ehepartnerrente, Lebenspartnerrente

Waisenrente

Todesfallkapital

Bei Austritt

Freizügigkeitsleistung

Art. 21 Abtretung und Verpfändung

Ansprüche aus diesem Reglement können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bezüglich Wohneigentums.

Art. 22 Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum und Verpfändung

Der erwerbsfähige versicherte Mitarbeiter kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen verpfänden oder die Freizügigkeitsleistung – bzw. einen Teil davon – vorbeziehen.

Der Mindestbetrag für den Vorbezug wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt zurzeit CHF 20'000.--.

Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Bei verheirateten Personen ist für die Verpfändung oder einen Vorbezug die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Ehepartners erforderlich. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

Die Pensionskasse kann dem Versicherten ihren administrativen Aufwand bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung in Rechnung stellen. Sie zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate nachdem der versicherte Mitarbeiter seinen Anspruch geltend gemacht hat aus.

Der versicherte Mitarbeiter kann bis spätestens drei Jahre vor Entstehung des Altersleistungsanspruchs seine Vorsorgeleistungen oder seine Freizügigkeitsleistungen



verpfänden oder einen Beitrag als Vorbezug geltend machen, um Wohneigentum für den Eigenbedarf zu finanzieren oder eine Hypothek zu amortisieren. Art. 6a Abs. 3 bleibt vorbehalten. Der versicherte Mitarbeiter kann ab dem 50. Lebensjahr nur über die im Alter von 50 Jahren verfügbaren Freizügigkeitsleistungen oder über die Hälfte der Freizügigkeitsleistungen im Zeitpunkt des Bezugs verfügen. Wurden in den letzten drei Jahren freiwillige Einlagen gemäss Art. 17 geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

Der Vorbezug verringert das Sparkonto. Es werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

Die Todes- und Invalidenrisikoleistungen werden nicht gekürzt. Das bei Tod zu zahlende Todesfallkapital gemäss Art. 41 wird dagegen gekürzt.

Bei der Verpfändung ergibt sich keine Verminderung des Sparkontos, es sei denn, dass das Pfand verwertet werden muss.

Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss bei Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung oder bei Fälligkeit der Leistungen eingeholt werden.

Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Pensionskasse den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält namentlich die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an welche die Freizügigkeitsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

Der vorbezogene Betrag bzw. der aus einer Pfandverwertung der verpfändeten Leistungsansprüche erzielte Erlös ist im Zeitpunkt der Auszahlung zu versteuern. Die Pensionskasse meldet den Vorbezug und die Pfandverwertung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Art. 23 Rückzahlung des Vorbezugs

Der versicherte Mitarbeiter kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrag oder in Teilbeträgen bis zur Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen (Referenzalter) bzw. bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückzahlen.

Bei voller bzw. teilweiser Rückzahlung eines Vorbezugs wird das Sparkonto entsprechend erhöht.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt zurzeit CHF 10'000 --.

Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Versicherte innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden, jedoch ohne Zins.

Art. 24 Scheidung

Bei der Ehescheidung eines versicherten Mitarbeiters oder eines Alters- oder Invalidenrentners kann die während der Ehe dauer erworbene Freizügigkeitsleistung oder die laufende Altersrente nach den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen geteilt werden. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes mit.

Bei der Teilung der Freizügigkeitsleistung werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt. Bei der Teilung der Altersrente wird der vom Gericht



bestimmte Rentenanteil nach Art. 124a ZGB der Altersrente des Rentners belastet, dies ebenfalls entsprechend dem prozentualen Anteil des obligatorischen und des überobligatorischen Altersguthabens.

Der versicherte Mitarbeiter kann eine durch eine Übertragung eines Teils der Austrittsleistung entstandene Vorsorgelücke durch Einkäufe schliessen. Diese Einkäufe sind von der allgemeinen Begrenzung gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG ausgenommen. Ein Wiedereinkauf in das weitergeführte Altersguthaben eines Invalidenrentners ist nicht möglich.

Die Kosten für die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile sind vom versicherten Mitarbeiter zu tragen.

Art. 24a Scheidungsrente

Wird dem Ehegatten eines Rentners der Pensionskasse ein Rentenanteil im Sinne von Art. 124a ZGB zugesprochen, so rechnet die Pensionskasse diesen (vom Gericht bestimmten) Rentenanteil gemäss den gesetzlichen Grundlagen in eine lebenslange Rente („Scheidungsrente“) zugunsten des berechtigten Ehegatten um.

Ist die laufende Altersrente einer bis zum Altersrücktritt invaliden Person infolge Zusammentreffens mit anderen Leistungen gestützt auf Art. 26 dieses Reglements gekürzt worden und fällt sie daher tiefer aus als der gemäss Art. 124a ZGB zugesprochene Rentenanteil, rechnet die Pensionskasse lediglich die gekürzte Altersrente in eine Scheidungsrente um. Die Differenz zum gesamten gemäss Art. 124a ZGB zugesprochenen Rentenanteil wird erst im Todesfall des Altersrentners in eine Scheidungsrente umgewandelt.

Die Auszahlung der Scheidungsrente erfolgt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Übertragung

Wo nicht anders erwähnt, richtet sich die Übertragung der Scheidungsrente nach den Bestimmungen des FZG sowie der FZV. Die Scheidungsrente wird jährlich bis zur Überweisung mit der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes verzinst.

Diese Verzinsungsregelung kommt auch zur Anwendung, wenn der BVG-Mindestzinssatz im Rahmen von Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 44 unterschritten wird.

Hat der berechtigte Ehegatte der Pensionskasse seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht mitgeteilt oder verfügt er über keine eigene Vorsorgeeinrichtung, so überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für die Übertragung, den Betrag an die Auffangeinrichtung. In einem solchen Fall überweist die Pensionskasse die Scheidungsrente jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie eine andere Anweisung der berechtigten Person erhält.

Anstelle der jährlichen Übertragung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, kann der berechtigte Ehegatte eine Überweisung des ganzen Betrags in Kapitalform an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Die Höhe der Kapitaleistung richtet sich dabei nach den technischen Grundlagen zur Ermittlung der Scheidungsrente. Hat der berechtigte Ehegatte das Referenzalter gemäss BVG bereits erreicht, ist eine Übertragung dieses Kapitals an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nur möglich, wenn sich dieser noch einkaufen kann. Der Entscheid für eine Überweisung in Kapitalform muss der Pensionskasse vor erstmaliger Auszahlung der Scheidungsrente mitgeteilt werden.



Direkte Ausrichtung

Der berechnete Ehegatte des Altersrentners kann die direkte Ausrichtung der Scheidungsrente verlangen, wenn er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder wenn er das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht hat.

Berechtigte einer Scheidungsrente sind nicht für die Vorsorgefälle Alter, Invalidität und Tod nach diesem Reglement versichert.

Art. 24b Eintritt eines Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens

Tritt bei dem versicherten Mitarbeiter oder einem Invalidenrentner der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens ein und ist der versicherte Mitarbeiter oder der Invalidenrentner der ausgleichsverpflichtete Ehegatte, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente des Versicherten. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf beide Ehegatten verteilt (d.h. die zu teilende Kürzung entspricht der zugesprochenen Austrittsleistung multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Pensionierung des versicherten Mitarbeiters / des Invalidenrentners geltenden Umwandlungssatz multipliziert mit der Bezugsdauer). Die Kürzung der laufenden Altersrente des Versicherten ab dem 1. des der Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monats richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden reglementarischen Umwandlungssätzen.

Art. 25 Auszahlung der Renten

Die Renten werden jeweils am Monatsende in gleichen Monatsraten ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt auf ein Bankkonto, das vom Rentner oder seinem gesetzlichen Vertreter geführt wird.

Die Pensionskasse ist berechtigt, jederzeit eine Bescheinigung anzufordern, wonach der Rentner oder Hinterlassene noch lebt.

Stirbt der Rentner oder Hinterlassene, so wird den Erben gemäss Art. 41 die im Monat des Todes auszahlende monatliche Rente bezahlt.

Art. 26 Koordination mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen

Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, falls diese mit den entsprechenden anrechenbaren Leistungen und Einkünften gemäss Art. 24 BVV2 insgesamt 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes des Versicherten übersteigen.

Bezügern von Invalidenleistungen werden überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet.

Die Einkünfte des Witwers, der Witwe oder des eingetragenen Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungs-technisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- bzw. die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen eines Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person die Vorleistung bei derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die



Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Die Pensionskasse nimmt für die von ihr erbrachten Leistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser/diese die erbrachten Vorleistungen im Rahmen seiner/ihrer Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 27 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Versicherte und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, allfällige Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten.

Sieht sich die Pensionskasse veranlasst, eine Klage bei Gericht einzureichen, um einen Anspruch gegen den haftpflichtigen Dritten ordnungsgemäss geltend machen zu können, so haben die Versicherten und ihre Hinterlassenen sie dabei zu unterstützen; das Kostenrisiko trägt die Pensionskasse.

Weigern sich die Versicherten oder ihre Hinterlassenen, ihre Ansprüche gegen einen haftpflichtigen Dritten an die Pensionskasse abzutreten oder ihr bei der gerichtlichen Verfolgung Unterstützung zu leisten, so kann die Pensionskasse ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen unter Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge kürzen.

Art. 28 Kürzung der Vorsorgeleistungen

Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Ausmass kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge kann die Pensionskasse ihre Leistungen auf das gesetzliche Minimum beschränken, wenn Auskunft-, Melde- oder Mitwirkungspflichten verletzt oder unwahre Angaben gemacht werden.

Art. 29 Verjährung, Aufbewahrungspflicht

Forderungen auf Beiträge und Renten verjähren nach fünf Jahren, Kapitalzahlungen nach zehn Jahren. Die Art. 129–142 OR sind anwendbar.

Massgebende Vorsorgeunterlagen werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht bzw. nach Überweisung der Austrittsleistung aufbewahrt.

Art. 30 Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

Hat eine Fachstelle nach Art. 131 Abs. 1 ZGB und Art. 290 ZGB der Pensionskasse eine Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV gemacht (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht), so gilt Art. 40 BVG und Art. 13 f. InkHV. Die Pensionskasse darf diesfalls eine Überweisung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung der Pensionskasse an die Fachstelle vornehmen. Es ist kein Verzugszins geschuldet.



B Altersleistungen

Art. 31 Altersrente, Alterskapital

Referenzalter und Anspruch

Versicherte Mitarbeiter (Männer und Frauen), die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), haben Anspruch auf eine Altersleistung.

Das Recht auf eine Altersleistung entsteht zu Beginn des Monats, der dem Referenzalter folgt.

Das Recht auf Altersleistungen erlischt am Ende des Monats, in dem der Rentner stirbt.

Sparkonto (Alterskapital / Altersguthaben)

Das Sparkonto entspricht der Summe folgender Beträge

- die gemäss Art. 15 geäußerten Spargutschriften;
- alle Übertragungen auf die Pensionskasse gemäss Art. 17;
- alle (freiwilligen) Einlagen gemäss Art. 17, Art. 18, Art. 19 bzw. Art. 24;
- alle Vorbezüge resp. Rückzahlungen von Vorbezügen gemäss Art. 22 bzw. Art. 23;
- die regulären Zinsen, die auf diese Beträge zum gesetzlichen Zinssatz anfallen;
- die zusätzlichen Zinsgutschriften. Die Gewährung der zusätzlichen Zinsgutschriften ist abhängig vom versicherungstechnischen Ergebnis.

Verzinsung

Die Zinsen werden auf dem am Ende des vorherigen Kalenderjahres vorhandenen Guthaben sowie auf den allfällig während des Jahres eingebrachten Einkaufssummen berechnet und den Sparkonti gutgeschrieben. Auf den während des Kalenderjahres gutgeschriebenen Altersgutschriften ist kein Zins geschuldet.

Der Stiftungsrat legt jährlich den Zinssatz fest, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestvorschriften und der finanziellen Situation der Pensionskasse.

Höhe der Altersrente

Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des vorhandenen Altersguthabens beim Rücktritt, spätestens bei Erreichen des Referenzalters. Die aktuellen Umwandlungssätze in Abhängigkeit des Kalenderjahres der Pensionierung und in Abhängigkeit der mitversicherten Anwartschaft von 30%, 60% oder 90% (Ehepartnerrente) sind in Anhang 1 aufgeführt. Die Wahl der Anwartschaft ist der Verwaltung der Pensionskasse mindestens einen Monat vor dem Anspruch auf Altersrente schriftlich zu melden. Die bei der ersten Teilpensionierung gewählte Anwartschaft gilt auch für die später folgenden Teilpensionierungen und die Vollpensionierung.

Kürzung der Altersrente infolge Scheidung

Spricht das Gericht dem Ehegatten des Altersrentners eine lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB zu, so wird der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil der laufenden Altersrente des Altersrentners in Abzug gebracht.

Tritt der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens ein, so gilt für die Kürzung der Altersrente Art. 24b dieses Reglements.



Kapitaloption

Anstelle der ganzen Altersrente oder einer Teilrente kann der versicherte Mitarbeiter – unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen – die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens oder eines Teiles davon in einem Betrag verlangen.

Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist spätestens drei Monate vor Erreichen des Referenzalters bzw. spätestens drei Monate vor dem allfälligen vorzeitigen resp. aufgeschobenen Rücktritt abzugeben. Im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kapitaloptionsfrist zwei Monate. Ab diesem Zeitpunkt ist es unwiderruflich. Bei verheirateten Personen ist die Erklärung als Zeichen der Zustimmung durch den Ehegatten mittels beglaubigter Unterschrift mit zu unterzeichnen. Kann die verheiratete versicherte Person die Zustimmung des Ehegatten nicht einholen oder wird ihr diese verweigert, so kann sie das Zivilgericht aufrufen. Nicht verheiratete Versicherte müssen den amtlichen Nachweis über ihren Zivilstand erbringen. Der Nachweis darf im Zeitpunkt der Kapitalauszahlung nicht älter als sechs Monate sein.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach dem Austritt des versicherten Mitarbeiters. Für die Zeit zwischen dem Austritt des versicherten Mitarbeiters und der Auszahlung wird der Kapitalbetrag mit dem Zinssatz gemäss BVG für Altersguthaben verzinst. Die Pensionskasse schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der versicherte Mitarbeiter die Zustimmung zum Bezug einer Kapitalabfindung nicht beibringt.

Hat der versicherte Mitarbeiter oder dessen Arbeitgeber zur Verbesserung seines Vorsorgeschutzes eine Einkaufssumme erbracht, so darf sie den durch den Einkauf finanzierten Teil des Altersguthabens nur dann in Kapitalform beziehen, wenn zwischen dem Einkauf und der Fälligkeit der Altersleistung mindestens drei Jahre liegen. Diese Einschränkung ist nicht massgebend nach einem Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten ergeben hat.

Durch den Bezug eines einmaligen Kapitalbetrages werden der obligatorische und der überobligatorische Teil der vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt. Für den in Kapitalform bezogenen Teil des Altersguthabens sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Pensioniertenkinderrente

Ein Altersrentner erhält für jedes anspruchsberechtigte Kind eine Pensioniertenkinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente. Sie ist jedoch mindestens gleich hoch wie eine vorgängig ausgerichtete Invaliden-Kinderrente.

Die Rente wird bis zum 20. Altersjahrs des Kindes ausbezahlt. Ist das Kind nach Alter 20 noch in Ausbildung oder voll erwerbsunfähig, so läuft die Rente bis zum Ende der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr.

Art. 32 Vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung; Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter; Teilrücktritt

Vorzeitige Pensionierung

Frühestmögliches Rücktrittsalter ist der erste Tag des Monats nach vollendetem 58. Altersjahr, sofern der versicherte Mitarbeiter zugleich sein Arbeitsverhältnis bei der Firma auflöst (bspw. durch Kündigung) und die vorzeitige Pensionierung wünscht.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des beim Rücktritt vorhandenen Altersguthabens nach reduzierten Umwandlungssätzen. Die entsprechenden Umwandlungssätze finden sich in Anhang 1.



Aufgeschobene Pensionierung / Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Erfolgt der Rücktritt nach dem Referenzalter, so ergibt sich die Höhe der Altersrente durch Umwandlung des beim Rücktritt vorhandenen Altersguthabens nach erhöhten Umwandlungssätzen in Abhängigkeit des Kalenderjahres der Pensionierung (vgl. Anhang 1)

Option: Teilrücktritt

Ein versicherter Mitarbeiter kann im Falle einer Beschäftigungsgradänderung ab vollendetem 58. Altersjahr einen Teilrücktritt vornehmen. In diesem Falle kann er seine Altersleistungen im Umfang der Beschäftigungsgradreduktion beziehen. Der verbleibende aktive Teil des Altersguthabens wird wie bisher weiterhin geäufnet.

Diese Teilrücktrittsoption kann höchstens dreimal geltend gemacht werden, wobei jeweils die Altersleistung als Rente oder Kapital bezogen werden kann. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% betragen. Der Teilrücktritt vor dem Referenzalter darf die jeweilige Lohnreduktion nicht übersteigen. Die gewünschte Beschäftigungsquote muss spätestens 3 Monate vor dem Teil-Altersrücktritt bekannt gegeben werden.

Es ist Sache der versicherten Person, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen einer Teilrücktrittsoption abzuklären.

Art. 33 Überbrückungsrente

Ein versicherter Mitarbeiter kann zudem einen Teil seines Sparkontos verwenden, um eine Überbrückungsrente von höchstens der maximalen einfachen AHV-Altersrente bis zum AHV-Referenzalter zu finanzieren. Die in Anhang 1 angegebenen Faktoren dienen zur Berechnung der Überbrückungsrentenkosten. Bei verheirateten Personen ist die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Ehepartners erforderlich.



C Invaliditätsleistungen

Art. 34 Invalidenrente

Anspruch

Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein versicherter Mitarbeiter, der

- im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid ist und der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40% versichert war; oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40% versichert war.

Wird ein versicherter Mitarbeiter bei Fortführung der Vorsorge nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 11a arbeitsunfähig, entsteht im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf eine Altersrente nach Art. 31.

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer Vollinvalidenrente festgelegt. Die Abstufung der Invalidenrente nach Invaliditätsgrad wird nach Art. 24a BVG bestimmt.

Leistungen

Die jährliche Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des massgebenden Jahreslohnes während des letzten Versicherungsjahres vor Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird bis zur Erschöpfung eines Taggeldanspruchs der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung aufgeschoben, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 26 lit. a und b BVV2 erfüllt sind.

Die Pensionskasse kann zu jedem Zeitpunkt den Gesundheitszustand des IV-Rentners sowie die Erwerbsfähigkeit eines versicherten Mitarbeiters durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse überprüfen lassen und gegebenenfalls einen Antrag an die IV-Behörde stellen.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, unter Vorbehalt von Art. 26a BVG, mit dem Wegfall der Invalidität (siehe Art. 36). Mit dem Erreichen des Referenzalters wird, jeweils innerhalb der Schranken von Art. 37 BVG, entweder die Invalidenrente in eine Altersrente nach Art. 31 umgewandelt oder auf Wunsch des Versicherten das angesparte Altersguthaben ausbezahlt, wobei die unter Art. 31 Abschnitt Kapitaloption genannten Bedingungen gelten. Während der Invalidität wird das Sparkonto weiter geöffnet. Bei der Weiteröffnung des Sparkontos wird in jedem Fall der Standard Beitrag angewendet.

Art. 35 Invaliden-Kinderrente

Der Invalidenrentner erhält für jedes Kind, welches im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Kinderrente.

Erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, so endet das Anrecht auf die Invaliden-Kinderrente und die Rente für Kinder von Altersrentnern ist zahlbar.

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt bei voller Invalidität für jedes Kind 6% des massgebenden Jahreslohnes.



Art. 36 Veränderung des Invaliditätsgrads

Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 % ändert oder auf 100 % erhöht. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.



D Hinterlassenenleistungen

Art. 37 Ehepartnerrente

Das Anrecht auf eine Ehepartnerrente beginnt am ersten Tag des Monats, in dem der vertragliche Lohn zum ersten Mal seit dem Tod des versicherten Mitarbeiters nicht mehr zahlbar ist bzw. die Pensionskasse zum ersten Mal die Alters- oder Invaliditätsrente nicht mehr zahlt. Das Recht auf eine Ehepartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dem der überlebende Ehepartner stirbt.

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Rente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Rente.

Beim Tod eines Versicherten vor Erreichen des Referenzalters beträgt die jährliche Ehepartnerrente 40% des massgebenden Jahreslohnes. Beim Tod eines Versicherten bei aufgeschobener Pensionierung beträgt die jährliche Ehepartnerrente 60% der Altersrente, die er im Zeitpunkt des Todes hätte, wenn er sich per diesem Datum pensionieren lassen würde.

Im Todesfall kann der überlebende Ehepartner eines versicherten Mitarbeiters anstelle der Ehepartnerrente eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben gemäss Art. 31. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeglicher Anspruch des überlebenden Ehepartners auf weitere Leistungen der Pensionskasse.

Beim Tod eines Versicherten nach dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Ehepartnerrente 30%, 60% oder 90% der zuletzt ausgerichteten Altersrente entsprechend der vom Versicherten gewählten Anwartschaft bei Pensionierung.

Die Ehepartnerrente wird um 1% ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der überlebende Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger war als der Versicherte.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres des Versicherten, so wird die allenfalls gemäss der vorstehenden Bestimmung gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

– Eheschliessung während des 66. Altersjahres:	80%
– Eheschliessung während des 67. Altersjahres:	60%
– Eheschliessung während des 68. Altersjahres:	40%
– Eheschliessung während des 69. Altersjahres:	20%
– Eheschliessung nach dem 69. Altersjahr:	0%

Die gesetzlichen Mindestleistungen sind garantiert.

Art. 38 Eingetragene Partnerschaften und Lebenspartner

Die Partner von Versicherten, welche im Rahmen des Partnerschaftsgesetzes (nachfolgend PartG) mit diesem in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind den Ehegatten verheirateter Versicherter gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kommt einer Scheidung gleich. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen werden sinngemäss angewendet (Leistungen, Informationspflicht).



Der überlebende Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) eines unverheirateten Versicherten ist nach dessen Tod dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern der Partner:

- keine Ehepartnerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
- unverheiratet ist;
- mit dem Versicherten weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB);
- mit dem Versicherten mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrente haben, aufkommt. Leben in einem gemeinsamen Haushalt bei Führen einer Lebensgemeinschaft wird gemäss geltender Rechtsprechung definiert;

Die Lebenspartnerschaft ist der Pensionskasse in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Meldung ist von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen und zu Lebzeiten des Versicherten der Pensionskasse zuzustellen.

Die Bestimmungen betreffend die Höhe der Ehepartnerrente werden analog angewendet.

Der Lebenspartner hat jedoch keinen Anspruch auf die sich für Witwen und Witwer gemäss BVG ergebende Mindestleistung.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten überprüft.

Art. 39 Leistungen für geschiedene Ehepartner

Der geschiedene Ehepartner eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentners wird zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen einem überlebenden Ehepartner gleichgestellt, sofern die Dauer der Ehe mindestens 10 Jahre betrug und ihm kraft eines Scheidungsurteils eine Rente nach 124e ZGB oder Art. 126 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch besteht nur, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Der jährliche Betrag der Ehepartnerrente für geschiedene Ehepartner entspricht der Witwenrente nach BVG. Allerdings kann der Betrag entsprechend reduziert werden, wenn dieser zusammen mit anderen Versicherungsleistungen, insbesondere AHV, IV und obligatorische Unfallversicherungen, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Der Anspruch muss vom geschiedenen Ehepartner selbst geltend gemacht werden und ist aufgrund des Scheidungsurteils zu belegen.

Art. 40 Waisenrente

Die Kinder eines Versicherten sind jene, die wie folgt definiert werden können:

- jene Kinder, die aus einer durch den Versicherten geschlossenen Ehe stammen;
- jene Kinder, die durch Geburt oder Adoption Nachkommen des Versicherten sind, oder als solche durch Heirat, rechtliche Anerkennung oder Gerichtsentscheid anerkannt wurden;
- andere Kinder, für deren Unterhalt der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes verantwortlich war oder zum Zeitpunkt des Invaliditätseintritts verantwortlich ist;



Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht zum gleichen Zeitpunkt wie jener auf eine Ehepartnerrente.

Der Anspruch auf eine Waisenrente endet bei Ableben des Waisen, längstens bei Vollendung des 20. Altersjahres des Waisen.

Bei über 20-jährigen Waisen in Ausbildung besteht der Anspruch auf eine Waisenrente bis zum Ende der Ausbildung; jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Auf Verlangen der Pensionskasse sind diese verpflichtet, jederzeit eine Bescheinigung über das bestehende Ausbildungsverhältnis beizubringen.

Bei Kindern, die zu zwei Dritteln oder mehr invalid sind, besteht der Anspruch auf eine Rente bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Bei Tod eines Versicherten vor Erreichen des Referenzalters beträgt die jährliche Waisenrente für jedes Kind 6% des massgebenden Jahreslohnes. Beim Tod eines Versicherten nach dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Waisenrente für jedes Kind 20% der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Beim Tod eines Versicherten bei aufgeschobener Pensionierung beträgt die jährliche Waisenrente 20% der Altersrente, die er im Zeitpunkt des Todes hätte, wenn er sich per diesem Datum pensionieren lassen würde.

Art. 41 Todesfallkapital

Verstirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, ohne dass Leistungen infolge vorzeitiger Pensionierung ausbezahlt werden, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten, unabhängig vom Erbrecht nachfolgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

Begünstigtenordnung:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen:
- b) die Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente basierend auf diesem Reglement haben, bei deren Fehlen:
- c) der Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechtes) eines unverheirateten Versicherten, der mit dem Versicherten mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei dessen Fehlen:
- d) die vom Versicherten zur Hauptsache unterstützten Personen, bei dessen Fehlen:
- e) die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente basierend auf diesem Reglement haben, bei deren Fehlen:
- f) die Eltern, bei deren Fehlen:
- g) die Geschwister

auf 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen der oben genannten begünstigten Personen:

Die Auszahlung erfolgt an die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) in der Höhe von 50% des Todesfallkapitals, mindestens jedoch in der Höhe des Teils des Todesfallkapitals, der den vom Versicherten eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den während der Beitragsdauer in der Pensionskasse erbrachten Beiträgen und Einkaufssumme, je ohne Zins, entspricht. Neben den Einkäufen bei der Pensionskasse werden auch Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen berücksichtigt,



sofern letztere der Pensionskasse vom Versicherten zu Lebzeiten schriftlich angezeigt und dokumentiert worden sind. Im Falle einer Barauszahlung nach erfolgtem Einkauf bei früheren Vorsorgeverhältnissen erfolgt keine Berücksichtigung.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt zu gleichen Teilen. Der Versicherte kann der Pensionskasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorien ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

Die Höhe des Todesfallkapitals beträgt 100% des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 31. Vom Altersguthaben wird der Barwert einer allfälligen Ehepartnerrente, Rente für den eingetragenen Partner oder Lebenspartnerrente (einschliesslich der Rente für den geschiedenen Ehegatten) in Abzug gebracht. Sämtliche freiwillige Einlagen gemäss Art. 17, Art. 18, Art. 19 bzw. Art. 24 kommen in jedem Fall zur Auszahlung.

Art. 42 Zusätzliches Todesfallkapital

Direktionsmitglieder haben bei Tod vor Pensionierung, ohne dass Leistungen infolge vorzeitiger Pensionierung ausbezahlt werden, ein zusätzliches Todesfallkapital versichert. Die Höhe des Todesfallkapitals beträgt unabhängig vom Zivilstand

- 100% des massgebenden Lohnes für Direktionsmitglieder gemäss Art. 2;
- 150% des massgebenden Lohnes für Direktionsmitglieder gemäss Art. 2 mit Vertragsstufe 4;
- 200% des massgebenden Lohnes für Direktionsmitglieder gemäss Art. 2 mit Vertragsstufe 5 und höher.

Für die Anspruchsberechtigung gilt die Begünstigtenordnung gemäss Art. 41.



E Freizügigkeitsleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 43 Freizügigkeitsleistungen und Barauszahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne dass eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig wird, hat der versicherte Mitarbeiter Anrecht auf Freizügigkeitsleistungen gemäss FZG. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem höchsten der folgenden drei Beträge:

- a) Betrag des Sparkontos gemäss Art. 31 und des Zusatzkontos am Tage des Austritts
- b) Betrag gemäss Art. 17 FZG
- c) Sparkonto gemäss BVG

Die oben genannten Beträge werden entsprechend den Bezügen gemäss Art. 22 und Art. 24 reduziert.

Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung direkt an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers der austretenden Person. Falls die ausscheidende Person keiner anderen Vorsorgeeinrichtung beitrifft, kann sie bestimmen, dass ihre Freizügigkeitsleistungen auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder eine Freizügigkeitspolice ausgestellt wird. Falls die ausscheidende Person binnen 6 Monaten nach Ende des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wurde, keine Entscheidung über die Zuteilung der Freizügigkeitsleistung getroffen hat, überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung automatisch an die Auffangeinrichtung.

Tritt ein gemäss Art. 6 Weiterversicherter in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Freizügigkeitsleistung grundsätzlich nach Massgabe von Art. 43 überwiesen. Wird nur ein Teil der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen, verringert sich der Vorsorgeschutz innerhalb der Pensionskasse im gleichen Verhältnis. Der versicherte Lohn wird entsprechend gekürzt. Werden mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt und sieht das Vorsorgereglement der neuen Vorsorgeeinrichtung die Überweisungsmöglichkeit der vollen Freizügigkeitsleistung vor, kann die Freizügigkeitsleistung vollumfänglich an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden und die Weiterversicherung endet. Lassen die reglementarischen Bestimmungen der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Überweisung der gesamten Freizügigkeitsleistung zu oder beantragt der Weiterversicherte dies, so wird der nicht überwiesene Teil der Freizügigkeitsleistung als Altersleistung ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 31 ff.).

Reduzierte ein versicherter Mitarbeiter den Beschäftigungsgrad, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so verbleibt das ganze Altersguthaben bei der Pensionskasse. Der versicherte Mitarbeiter kann jedoch innert drei Monaten nach Reduktion des Beschäftigungsgrads bei der Pensionskasse schriftlich eine Austrittsleistung verlangen, entsprechend dem Anteil des Altersguthabens, der der Reduktion des Beschäftigungsgrads entspricht.

Auf ausdrückliches Verlangen der ausscheidenden Person kann die Freizügigkeitsleistung unter folgenden Bedingungen bar ausbezahlt werden:

- Beim endgültigen Verlassen der Schweiz, vorbehältlich Art. 25f FZG;
- Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und sofern keine BVG-Versicherungspflicht mehr besteht;



- Falls die Freizügigkeitsleistung weniger als der Jahresbeitrag der ausscheidenden Person beträgt.

Bei verheirateten versicherten Mitarbeitern ist ein beglaubigtes schriftliches Einverständnis des Ehepartners erforderlich, damit die Freizügigkeitsleistung in bar ausbezahlt werden kann. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der versicherte Mitarbeiter das Zivilgericht anrufen.



VI. Finanzielle Sicherheit

Art. 44 Massnahmen bei Unterdeckung

Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Mitarbeitern und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben und den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG unterschreiten.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Mitarbeiter. Die Erhebung eines Beitrages von den Rentnern ist nur soweit zulässig, als seit der Entstehung des Rentenanspruches Leistungsverbesserungen gewährt worden sind, die nicht in den letzten zehn Jahren durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen vorgeschrieben waren. Der Beitrag der Rentner kann mit den laufenden Renten verrechnet werden. Ein Weiterversicherter nach Art. 6 leistet den Arbeitnehmeranteil der Sanierungsbeiträge. Der Arbeitgeber leistet keinen Anteil an Sanierungsbeiträgen für Weiterversicherte.

Die Firmen können im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firmen, die versicherten Mitarbeiter sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 45 Rückstellungen und Schwankungsreserven

Die Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 46 Teilliquidation

Die Bestimmungen über Ansprüche und das Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidationen sind in einem separaten Reglement festgelegt.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 47 Auflösung von Anschlussverträgen

Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch eine Firma muss im Einverständnis mit den Mitarbeitern oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgen. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 23 FZG und die Bestimmungen zu Teil- und Gesamtliquidationen sind anwendbar.

Art. 48 Auslegung

Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, unterliegen der Entscheidung des Stiftungsrates, der sich dabei auf die Grundsätze in Stiftungsurkunde und Reglement sowie auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stützt.

Art. 49 Streitigkeiten

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen Mitarbeitern, versicherten Mitarbeitern und Rentnern einerseits und der Pensionskasse andererseits ergeben, sind die Gerichte am schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebs, bei dem der Mitarbeiter, der versicherte Mitarbeiter oder der Rentner angestellt ist bzw. war, zuständig.

Art. 50 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat ist berechtigt, das vorliegende Reglement inklusive der Übergangsbestimmungen jederzeit zu ändern.

Bringt eine Reglementsänderung zusätzliche Kosten für die Firmen mit sich, so bedarf sie der Zustimmung der Firmen.

Art. 51 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und gilt ausschliesslich als Vorsorgereglement. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

Art. 52 Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 30. September 2008 bestehenden Invalidenrentner

Für die per 30. September 2008 bestehenden Invalidenrentner werden die Spargutschriften gemäss dem im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen gültigen Vorsorgereglement für die Weiterführung des Sparkontos bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters verwendet.

Art. 53 Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 31. Dezember 2016 versicherten Mitarbeiter

Anspruchsberechtigung

Für die per 31. Dezember 2016 versicherten Mitarbeiter, welche per 31. Dezember 2016 das 50. Altersjahr vollendet haben, wird die gemäss dem am 31. Dezember 2016 geltenden Reglement versicherte Altersrente bis zum ordentlichen Rücktrittsalter (gemäss Reglement in Kraft per 31. Dezember 2016) weiterhin gewährleistet.

Für die per 31. Dezember 2016 versicherten Mitarbeiter, welche per 31. Dezember 2016 das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht haben, wird die per 31. Dezember 2016



versicherte Altersrente bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2017 weiterhin gewährleistet. Dabei gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss.

Gewährleistung der Altersrente

Die für die Gewährleistung massgebende Altersrente wird für jedes volle Alter ab Alter 58 bis und mit ordentliches Rücktrittsalter jeweils zum 1. des Monats nach Vollendung eines Altersjahres festgehalten. Dabei basiert die Berechnung der für die Gewährleistung massgebenden Altersrente im Alter 58 bis und mit dem ordentlichen Rücktrittsalter auf folgenden Annahmen:

- Angewendeter Zinssatz auf dem Sparkonto ab dem 31. Dezember 2016: 1.25% p.a.;
- Angewendete Zunahme des versicherten Lohnes ab 31. Dezember 2016: 1.00% p.a.;
- Beibehaltung des per 31. Dezember 2016 gewählten Vorsorgeplanes (Vorsorgeplan Standard (A) (neu Standard) oder Vorsorgeplan Standard Plus (B) (neu Maximum));
- Beibehaltung des per 31. Dezember 2016 vorhandenen Status als Direktionsmitglied sofern zutreffend.

Für Vergleichsberechnungen der Altersrente aus Gewährleistung mit der Rente gemäss vorliegendem Reglement kommt immer die Umwandlungssatz-Skala zur Anwendung, welche im Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.4% aufweist mit einer Anwartschaft auf Hinterlassenenrente von 60% der Altersrente.

Im Falle einer (vorzeitigen) Pensionierung, bei welcher der Anspruch auf Altersrente nicht auf den 1. des Monats nach Vollendung eines vollen Altersjahres entsteht, basiert die für die Gewährleistung massgebende Altersrente auf einer linearen Interpolation zwischen den beiden für die Gewährleistung festgehaltenen Altersrenten vor und nach der effektiven (vorzeitigen) Pensionierung.

Im Falle der (vorzeitigen) Pensionierung wird die gemäss vorliegendem Reglement ermittelte Altersrente (nach Reduktion des bei Pensionierung vorhandenen Altersguthabens als Folge des Kapitalbezuges) mit der für die Gewährleistung massgebenden Altersrente verglichen und es gelangt die höhere der beiden ermittelten Altersrenten zur Auszahlung. Im Umfang eines allfälligen Kapitalbezuges findet keine Gewährleistung statt. Einkäufe nach dem 31. Dezember 2016 gemäss den Anhängen 3-5 des vorliegenden Reglements werden dabei zusätzlich zur der für die Gewährleistung massgebenden Altersrente mit dem aktuellen, reglementarischen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 des vorliegenden Reglements verrechnet.

Teilrücktritt

Im Falle eines Teilrücktritts erfolgt die Gewährleistung der bisher versicherten Altersrente im Falle eines Rentenbezuges im Umfang des Rentenanteils im Sinne des vorherigen Absatzes. Zudem werden die für die Gewährleistung massgebenden Altersrenten für zukünftige (Teil-)Rücktritte proportional zur Reduktion des Beschäftigungsgrads reduziert. Im Falle einer Mutation nach erfolgtem Teilrücktritt gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss.



Pensioniertenkinderrente

Besteht ein Anspruch auf Pensioniertenkinderrente, richtet sich deren Höhe nach der Altersrente, welche nach den Grundsätzen dieses Artikels ermittelt worden ist.

Einfluss von Mutationen

Der Anspruch auf die Gewährleistung der bisherigen versicherten Altersrente verändert sich als Folge der nachfolgend genannten Mutationen wie folgt:

Veränderung Vorsorgeplan:

- a) Geltender Vorsorgeplan per 31. Dezember 2016 ist der Vorsorgeplan Standard (A) (neu Standard), erster Wechsel auf Vorsorgeplan Standard Plus (B) (neu Maximum) und alle darauffolgenden Wechsel: Die Gewährleistung bleibt bestehen.
- b) Geltender Vorsorgeplan per 31. Dezember 2016 ist der Vorsorgeplan Standard Plus (B) (neu Maximum), erster Wechsel auf den Vorsorgeplan Standard (A) (neu Standard): Die bisherige Gewährleistung gemäss Vorsorgeplan Standard Plus (B) (neu Maximum) entfällt unwiderruflich. Dafür erfolgt eine einmalige und nur für den ersten Wechsel geltende Gewährleistung der per 31. Dezember 2016 versicherten Altersrente basierend auf dem Vorsorgeplan Standard (A) (neu Standard) berechnet gemäss den Grundlagen per 31. Dezember 2016.

Veränderung Status Direktionsmitglied:

- a) Versicherter Mitarbeiter hat keinen Status Direktionsmitglied per 31. Dezember 2016, erhält erstmals Status Direktionsmitglied, auch für alle darauffolgenden Statuswechsel: Die Gewährleistung bleibt bestehen.
- b) Versicherter Mitarbeiter hat Status Direktionsmitglied per 31. Dezember 2016, Status Direktionsmitglied entfällt erstmals: Die Gewährleistung bleibt bestehen.

Veränderungen auf dem Sparkonto:

- a) Erhöhung des Sparkontos als Folge von freiwilligen Einkäufen, Einlagen aus einer Scheidung, Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges oder durch Einbringen einer Freizügigkeitsleistung nach dem 31. Dezember 2016: Die Gewährleistung bleibt bestehen.
- b) Reduktion des Sparkontos als Folge von Vorbezügen bei Scheidung oder für Finanzierung von Wohneigentum: Anpassung der Gewährleistung im Verhältnis der Höhe des Vorbezugs zur Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Vorbezuges. Bei einer anschliessenden Rückzahlung des Vorbezuges für Scheidung resp. Wohneigentum wird die Gewährleistung im Verhältnis der Erhöhung des Altersguthabens zum Altersguthaben wie es im Zeitpunkt der Rückzahlung vorliegt proportional angepasst (maximal bis zur ursprünglichen Höhe der Gewährleistung).

Veränderungen des versicherten Lohns:

Erhöhung des versicherten Lohns nach dem 31. Dezember 2016: Die Gewährleistung bleibt bestehen.

Versicherter Lohn fällt nach dem 31. Dezember 2016 unter den per 31. Dezember 2016 versicherten Lohn: Die Gewährleistung entfällt unwiderruflich, sofern die Verminderung des versicherten Lohns nicht als Folge eines Teilrücktritts, einer Teilinvalidität, eines unbezahlten Urlaubs, einem Kauf von Ferientagen, eines Sabbaticals, einer Rückstufung des Positionsgrades oder einer Reorganisation erfolgt ist.



Fortführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 11a dieses Reglements:

Die Gewährleistung zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters bleibt in unveränderter Höhe über das ordentliche Rücktrittsalter bis zur effektiven Pensionierung bestehen.

Anspruch auf Invalidenrente nach dem 31. Dezember 2016:

Der Anspruch auf Gewährleistung der bisherig versicherten Altersrente bleibt proportional zur Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) für den aktiven und passiven Teil des Altersguthabens. Der Einfluss von Mutationen gemäss diesem Artikel gilt sinngemäss.

Änderungsvorbehalt

Der Anspruch auf Gewährleistung der bisherigen Altersrente im Sinne dieses Artikels kann bei zukünftigen Planänderungen wegfallen.

Art. 54 Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 31. Dezember 2016 bestehenden Invalidenrentner

Für die per 31. Dezember 2016 bestehenden Invalidenrentner werden die Spargutschriften gemäss dem im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen gültigen Vorsorgereglement für die Weiterführung des Sparkontos bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters verwendet. Zur Ermittlung der Altersrente nach Art. 31 bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gelangen für diese Invalidenrentner weiterhin die reglementarischen Umwandlungssätze gemäss dem am 31. Dezember 2016 geltenden Reglement zur Anwendung.

Art. 55 Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die vor dem 1. Januar 2022 entstandenen Invalidenrenten

Für die vor dem 1. Januar 2022 entstandenen Invalidenrenten sind die gesetzlichen Übergangsbestimmungen (Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 19. Juni 2020 [Weiterentwicklung der IV] bezüglich der Anpassung von am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten) anwendbar.

Im Übrigen ist das geltende Reglement auf die Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, anwendbar.

Art. 56 Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 31. Dezember 2022 versicherten Direktionsmitglieder (Mitglied ET)

Für Mitarbeiter, welche ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr Direktionsmitglieder im Sinne von Art. 2 sind (infolge Neudefinition «Direktionsmitglied» in Art. 2 ab 1. Januar 2023), gilt folgende Übergangsregelung zu Art. 15 Abs. 4: Die zusätzlichen Beiträge von 3.6% auf dem massgebenden Lohn gemäss Art. 11 werden bis zum 31. Dezember 2023 geleistet.

Für Mitarbeiter, welche ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr Direktionsmitglieder im Sinne von Art. 2 sind (infolge Neudefinition «Direktionsmitglied» in Art. 2 ab 1. Januar 2023), gilt folgende Übergangsregelung zu Art. 15 Abs. 8: Die zusätzlichen Beiträge von 0.25 % des versicherten Lohns werden bis zum 31. Dezember 2023 geleistet.

Für Mitarbeiter, welche ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr Direktionsmitglieder im Sinne von Art. 2 sind (infolge Neudefinition «Direktionsmitglied» in Art. 2 ab 1. Januar 2023), gilt folgende Übergangsregelung zu Art. 42: Bei Tod bis zum 31. Dezember 2023 besteht Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe von 100% des massgebenden Lohnes.



Für Mitarbeiter, welche ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr Direktionsmitglieder im Sinne von Art. 2 sind (infolge Neudefinition «Direktionsmitglied» in Art. 2 ab 1. Januar 2023), gilt folgende Übergangsregelung zu Anhang 3 und 4: Der zusätzliche Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem massgebenden Lohn für Direktionsmitglieder (Anhang 3) und der zusätzliche Einkauf zur Vorfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts auf Basis des versicherten Lohns für Direktionsmitglieder (Anhang 4) ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich.

Art. 57 Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement für die per 31. Dezember 2023 versicherten Frauen

Für Frauen die per 31.12.2023 in der Pensionskasse versichert sind, gelten folgende Bestimmungen beim Bezug einer Altersrente:

- Für Frauen bis und mit Jahrgang 1964 oder älter gelten bei Wahl der Anwartschaft von 60% die bisherigen Umwandlungssätze des Reglements gültig ab 1.1.2023. Es gelten somit folgende Umwandlungssätze:

Umwandlungssätze Frauen Jahrgang 1964 und älter ab 2024			
Abhängig von Anwartschaft auf Ehepartnerrente			
Alter	30%	60%	90%
58	4.77%	4.68%	4.22%
59	4.88%	4.78%	4.30%
60	5.01%	4.89%	4.40%
61	5.15%	5.01%	4.50%
62	5.29%	5.13%	4.61%
63	5.46%	5.26%	4.73%
64	5.63%	5.40%	4.86%
65	5.81%	5.55%	5.00%
66	6.04%	5.71%	5.16%
67	6.26%	5.89%	5.32%
68	6.50%	6.08%	5.50%
69	6.77%	6.29%	5.69%
70	7.06%	6.51%	5.90%

- Für Frauen mit Jahrgang 1965 bis 1969 gelten die neuen Umwandlungssätze ab 2024. Sie erhalten jedoch bei Pensionierung einen teilweisen Ausgleich des Umwandlungssatzes. Der Ausgleich soll die tieferen Umwandlungssätze der einheitlichen Umwandlungssatzskala ab 01.01.2024 im Vergleich zu derjenigen Umwandlungssatzskala gültig bis 31.12.2023 ausgleichen und wird so berechnet, dass am 01.01.1965 geborene Frauen einen 100% Ausgleich erhalten, der linear auf Null abnimmt für Frauen die am 31.12.1969 geboren wurden. Die Berechnung erfolgt auf Monate genau.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der Übergangsbestimmungen in Art. 53.

Genehmigt mit Zirkularbeschluss vom 4. Februar 2026

Bayer Pensionskasse Schweiz



VIII. Anhang

Anhang 1: Umwandlungssatz und Kosten der Überbrückungsrente

Lebenslängliche Altersrente für Männer und Frauen mit Wahloption für den Umwandlungssatz gemäss Art. 31.

Umwandlungssatz für Pensionierungen ab Kalenderjahr 2024			
Abhängig von Anwartschaft auf Ehepartnerrente			
Alter	30%	60%	90%
58	4.71%	4.62%	4.16%
59	4.82%	4.72%	4.24%
60	4.94%	4.82%	4.33%
61	5.07%	4.93%	4.42%
62	5.20%	5.04%	4.52%
63	5.35%	5.15%	4.62%
64	5.50%	5.27%	4.73%
65	5.66%	5.40%	4.85%
66	5.87%	5.54%	4.99%
67	6.06%	5.69%	5.12%
68	6.27%	5.85%	5.27%
69	6.50%	6.02%	5.42%
70	6.75%	6.20%	5.59%

Beispiel:

Bei einem Altersguthaben von CHF 100'000 im Alter 65 bei einer Pensionierung resultiert für einen Mann eine jährliche Altersrente von CHF 5'400. Der Umwandlungssatz umfasst eine anwartschaftliche Leistung von 60% für den Ehepartner.

Temporäre Überbrückungsrente

Kosten für die Auszahlung einer Überbrückungsrente von jährlich vorschüssig CHF 1, monatlich zahlbar	
Dauer	Faktor
1	0.989
2	1.954
3	2.895
4	3.813
5	4.709
6	5.583
7	6.435

In Bezug auf diese Überbrückungsrente wird keine Hinterlassenenrente ausbezahlt, falls der Versicherte vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV-Gesetz stirbt.

Beispiel (massgebende Beiträge gültig ab 1.1.2026):



Bei einer Überbrückungsrente von CHF 30'240 pro Jahr für einen im Alter 63 pensionierten Mann wird das angehäuften Altersguthaben um CHF 59'088.96 ($= 1.954 \times 30'240$) gekürzt. Damit reduziert sich die Altersrente lebenslanglich um CHF 3'190.80 ($= 5.40\% \times 59'088.96$).

Beide o.a. Faktorenreihen wurden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt und werden regelmässig angepasst. Die Werte werden auf Monate genau interpoliert.



Anhang 2: Kenngrössen und Grenzwerte

Massgebende Beträge (ab 1. Januar 2026)

Maximale einfache AHV-Altersrente CHF 30'240
(Art. 3 des Leistungsreglements)

Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG CHF 22'680
(Art. 3 des Leistungsreglements)

Koordinationsbetrag: CHF 26'460
(Art. 11 des Leistungsreglements)

Maximal versicherbarer Lohn: CHF 907'200
(Art. 11 des Leistungsreglements)

Massgebender Lohn für Schichtmitarbeiter auf FS-Level (Art. 11 des Vorsorgereglements):
Jahresgrundgehalt (Monatslohn x 12) zuzüglich der Schichtpauschale von 22.1% des Grundgehaltes, der Umgebungszulagen sowie 90% des vereinbarten Zielbonus.

Massgebender Lohn für STI- und CTI-berechtigte Mitarbeiter auf SG- oder FT-Level (Art. 11 des Vorsorgereglements):
Jahresgrundgehalt (Monatslohn x 12) zuzüglich 90% des vereinbarten Zielbonus.

Massgebender Lohn für STI- und CTI-berechtigte Mitarbeiter auf VS-Level (Art. 11 des Vorsorgereglements):
Jahresgrundgehalt (Monatslohn x 12) zuzüglich 70% des vereinbarten Zielbonus.

Mitarbeiter mit Verkaufsprämienzielbetrag (Art. 11 des Vorsorgereglements):
Jahresgrundgehalt (Monatslohn x 12) zuzüglich 90% des Verkaufsprämienzielbetrags (der Verkaufsprämienzielbetrag wird pro-rata dem Beschäftigungsgrad angepasst).



Anhang 3: Einkauf

Anmerkungen:

Der versicherte Lohn, der gewählte Vorsorgeplan und der Status als Direktionsmitglied per Datum der Zahlung gilt als Grundlage für die Bestimmung des maximal möglichen Einkaufs.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem versicherten Lohn für Versicherte im
Vorsorgeplan Minimum (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 25. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	14.0%	45	400.5%
26	28.3%	46	428.5%
27	42.8%	47	457.1%
28	57.7%	48	486.2%
29	72.9%	49	515.9%
30	88.3%	50	546.2%
31	104.1%	51	577.2%
32	120.2%	52	608.7%
33	136.6%	53	640.9%
34	153.3%	54	673.7%
35	173.4%	55	710.2%
36	193.8%	56	747.4%
37	214.7%	57	785.3%
38	236.0%	58	824.0%
39	257.7%	59	863.5%
40	279.9%	60	903.8%
41	302.5%	61	944.9%
42	325.5%	62	986.7%
43	349.0%	63	1029.5%
44	373.0%	64	1073.1%
		65	1117.5%

A. = maximal mögliches Sparkonto = versicherter Lohn x Faktor

maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Sparkontos

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem versicherten Lohn für Versicherte im

Vorsorgeplan Standard (Art. 15 des Vorsorgereglements)



Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 25. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	17.0%	45	477.8%
26	34.3%	46	510.4%
27	52.0%	47	543.6%
28	70.1%	48	577.5%
29	88.5%	49	612.0%
30	107.2%	50	647.2%
31	126.4%	51	683.2%
32	145.9%	52	719.9%
33	165.8%	53	757.3%
34	186.1%	54	795.4%
35	209.9%	55	837.3%
36	234.1%	56	880.1%
37	258.7%	57	923.7%
38	283.9%	58	968.1%
39	309.6%	59	1013.5%
40	335.8%	60	1059.8%
41	362.5%	61	1107.0%
42	389.8%	62	1155.1%
43	417.6%	63	1204.2%
44	445.9%	64	1254.3%
		65	1305.4%

A. = maximal mögliches Sparkonto = versicherter Lohn x Faktor
 maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Sparkontos



Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem versicherten Lohn für Versicherte im **Vorsorgeplan Maximum** (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 25. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	20.0%	45	555.2%
26	40.4%	46	592.3%
27	61.2%	47	630.1%
28	82.4%	48	668.7%
29	104.1%	49	708.1%
30	126.2%	50	748.3%
31	148.7%	51	789.2%
32	171.7%	52	831.0%
33	195.1%	53	873.6%
34	219.0%	54	917.1%
35	246.4%	55	964.4%
36	274.3%	56	1012.7%
37	302.8%	57	1062.0%
38	331.8%	58	1112.2%
39	361.5%	59	1163.5%
40	391.7%	60	1215.7%
41	422.5%	61	1269.1%
42	454.0%	62	1323.4%
43	486.1%	63	1378.9%
44	518.8%	64	1435.5%
		65	1493.2%

A. = maximal mögliches Sparkonto = versicherter Lohn x Faktor
 maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Sparkontos



Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem massgebenden Lohn im
Vorsorgeplan Minimum für Direktionsmitglieder (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 20. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	3.6%	43	434.8%
21	7.3%	44	461.7%
22	11.0%	45	492.0%
23	14.7%	46	522.8%
24	18.5%	47	553.9%
25	36.4%	48	585.6%
26	54.5%	49	617.7%
27	72.9%	50	650.2%
28	91.6%	51	683.2%
29	110.5%	52	716.7%
30	129.7%	53	750.7%
31	149.2%	54	785.2%
32	168.9%	55	823.2%
33	189.0%	56	861.8%
34	209.3%	57	900.8%
35	233.0%	58	940.5%
36	257.0%	59	980.7%
37	281.3%	60	1021.6%
38	306.0%	61	1063.0%
39	331.0%	62	1105.0%
40	356.4%	63	1147.6%
41	382.2%	64	1190.9%
42	408.3%	65	1234.7%

A. = maximal mögliches Sparkonto = massgebender Lohn x Faktor
 maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Sparkontos



Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem massgebenden Lohn im
Vorsorgeplan Standard für Direktionsmitglieder (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 20. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	3.6%	43	499.9%
21	7.3%	44	530.8%
22	11.0%	45	565.1%
23	14.7%	46	599.8%
24	18.5%	47	635.1%
25	39.4%	48	671.0%
26	60.6%	49	707.3%
27	82.0%	50	744.1%
28	103.8%	51	781.5%
29	125.9%	52	819.5%
30	148.4%	53	857.9%
31	171.1%	54	897.0%
32	194.2%	55	939.6%
33	217.6%	56	982.8%
34	241.4%	57	1026.7%
35	268.5%	58	1071.1%
36	296.0%	59	1116.3%
37	323.9%	60	1162.1%
38	352.2%	61	1208.5%
39	380.9%	62	1255.6%
40	410.0%	63	1303.4%
41	439.5%	64	1351.9%
42	469.5%	65	1401.2%

A. = maximal mögliches Sparkonto = massgebender Lohn x Faktor
 maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Sparkontos



Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem massgebenden Lohn im
Vorsorgeplan Maximum für Direktionsmitglieder (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 20. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	3.6%	43	565.0%
21	7.3%	44	599.8%
22	11.0%	45	638.1%
23	14.7%	46	676.9%
24	18.5%	47	716.4%
25	42.4%	48	756.3%
26	66.6%	49	796.9%
27	91.2%	50	838.1%
28	116.1%	51	879.8%
29	141.4%	52	922.2%
30	167.0%	53	965.1%
31	193.1%	54	1008.7%
32	219.5%	55	1056.0%
33	246.2%	56	1103.9%
34	273.4%	57	1152.5%
35	304.0%	58	1201.8%
36	335.0%	59	1251.8%
37	366.4%	60	1302.6%
38	398.4%	61	1354.1%
39	430.7%	62	1406.3%
40	463.6%	63	1459.3%
41	496.9%	64	1513.0%
42	530.7%	65	1567.6%

A. = maximal mögliches Sparkonto = massgebender Lohn x Faktor
 maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Sparkontos



Anhang 4: Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

Vorfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts auf Basis des versicherten Lohns für Versicherte im **Vorsorgeplan Minium** (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 25. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert

Alter vorz. Pensionierung	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
25	37%	74%	111%	150%	190%	230%	272%
26	37%	75%	113%	152%	193%	234%	277%
27	38%	76%	115%	155%	196%	238%	282%
28	39%	78%	117%	158%	200%	242%	287%
29	39%	79%	119%	160%	203%	247%	292%
30	40%	80%	121%	163%	207%	251%	297%
31	41%	82%	123%	166%	211%	255%	302%
32	41%	83%	125%	169%	214%	260%	307%
33	42%	85%	127%	172%	218%	264%	313%
34	43%	86%	130%	175%	222%	269%	318%
35	44%	88%	132%	178%	226%	274%	324%
36	44%	89%	134%	181%	230%	278%	329%
37	45%	91%	136%	184%	234%	283%	335%
38	46%	92%	139%	187%	238%	288%	341%
39	47%	94%	141%	191%	242%	293%	347%
40	47%	95%	144%	194%	246%	298%	353%
41	48%	97%	146%	197%	250%	304%	359%
42	49%	99%	149%	201%	255%	309%	365%
43	50%	101%	151%	204%	259%	314%	372%
44	51%	102%	154%	208%	264%	320%	378%
45	52%	104%	157%	212%	268%	326%	385%
46	53%	106%	160%	215%	273%	331%	392%
47	54%	108%	162%	219%	278%	337%	398%
48	55%	110%	165%	223%	283%	343%	405%
49	56%	112%	168%	227%	288%	349%	412%
50	56%	114%	171%	231%	293%	355%	420%
51	57%	116%	174%	235%	298%	361%	427%
52	58%	118%	177%	239%	303%	368%	435%
53	60%	120%	180%	243%	308%	374%	442%
54	61%	122%	183%	247%	314%	381%	450%
55	62%	124%	187%	252%	319%	387%	458%
56	63%	126%	190%	256%	325%	394%	466%
57	64%	128%	193%	261%	331%	401%	474%
58	65%	130%	196%	265%	336%	408%	482%
59	66%	133%	200%	270%	342%	415%	
60	67%	135%	203%	274%	348%		
61	68%	137%	207%	279%			
62	70%	140%	211%				
63	71%	142%					
64	72%						



A. = maximal mögliche Summe Vorfinanzierung = versicherter Lohn x Faktor

Maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Vorfinanzierungskontos



Vorfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts auf Basis des versicherten Lohns für Versicherte im **Vorsorgeplan Standard** (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 25. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter vorz. Pensionierung	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
25	42%	85%	128%	173%	219%	266%	315%
26	43%	87%	130%	176%	223%	271%	320%
27	44%	88%	133%	179%	227%	275%	326%
28	45%	90%	135%	182%	231%	280%	331%
29	45%	91%	137%	185%	235%	285%	337%
30	46%	93%	140%	189%	239%	290%	343%
31	47%	94%	142%	192%	243%	295%	349%
32	48%	96%	145%	195%	248%	300%	355%
33	49%	98%	147%	199%	252%	306%	361%
34	49%	99%	150%	202%	256%	311%	368%
35	50%	101%	152%	206%	261%	316%	374%
36	51%	103%	155%	209%	266%	322%	381%
37	52%	105%	158%	213%	270%	328%	387%
38	53%	107%	161%	217%	275%	333%	394%
39	54%	109%	163%	220%	280%	339%	401%
40	55%	110%	166%	224%	285%	345%	408%
41	56%	112%	169%	228%	290%	351%	415%
42	57%	114%	172%	232%	295%	357%	422%
43	58%	116%	175%	236%	300%	364%	430%
44	59%	118%	178%	240%	305%	370%	437%
45	60%	120%	181%	245%	310%	376%	445%
46	61%	123%	184%	249%	316%	383%	453%
47	62%	125%	188%	253%	321%	390%	461%
48	63%	127%	191%	258%	327%	397%	469%
49	64%	129%	194%	262%	333%	403%	477%
50	65%	131%	198%	267%	339%	411%	485%
51	66%	134%	201%	271%	344%	418%	494%
52	68%	136%	205%	276%	350%	425%	502%
53	69%	138%	208%	281%	357%	432%	511%
54	70%	141%	212%	286%	363%	440%	520%
55	71%	143%	216%	291%	369%	448%	529%
56	72%	146%	219%	296%	376%	456%	539%
57	74%	148%	223%	301%	382%	464%	548%
58	75%	151%	227%	306%	389%	472%	558%
59	76%	154%	231%	312%	396%	480%	



Alter vorz. Pensionierung	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
60	78%	156%	235%	317%	403%		
61	79%	159%	239%	323%			
62	80%	162%	244%				
63	82%	165%					
64	83%						

A. = maximal mögliche Summe Vorfinanzierung = versicherter Lohn x Faktor

Maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Vorfinanzierungskontos

Beispiel:

Ein 52-jähriger Mitarbeiter mit einem versicherten Lohn von CHF 100'000 kann seine gewünschte frühzeitige Pensionierung im Alter 62 vorfinanzieren mit einem maximalen Betrag von CHF 205'000 (205 % x CHF 100'000).

Vorfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts auf Basis des versicherten Lohns für Versicherte im **Vorsorgeplan Maximum** (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 25. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter vorz. Pensionierung	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
25	48%	97%	145%	196%	249%	302%	357%
26	49%	98%	148%	200%	253%	307%	363%
27	50%	100%	151%	203%	258%	313%	370%
28	51%	102%	153%	207%	262%	318%	376%
29	52%	104%	156%	210%	267%	324%	383%
30	52%	105%	159%	214%	272%	329%	389%
31	53%	107%	161%	218%	276%	335%	396%
32	54%	109%	164%	222%	281%	341%	403%
33	55%	111%	167%	225%	286%	347%	410%
34	56%	113%	170%	229%	291%	353%	417%
35	57%	115%	173%	233%	296%	359%	425%
36	58%	117%	176%	238%	301%	366%	432%
37	59%	119%	179%	242%	307%	372%	440%
38	60%	121%	182%	246%	312%	378%	447%
39	61%	123%	185%	250%	318%	385%	455%
40	62%	125%	189%	255%	323%	392%	463%
41	63%	128%	192%	259%	329%	399%	471%
42	65%	130%	195%	264%	335%	406%	480%
43	66%	132%	199%	268%	340%	413%	488%
44	67%	134%	202%	273%	346%	420%	497%
45	68%	137%	206%	278%	352%	427%	505%
46	69%	139%	209%	283%	359%	435%	514%
47	70%	142%	213%	287%	365%	442%	523%
48	72%	144%	217%	292%	371%	450%	532%
49	73%	146%	221%	298%	378%	458%	542%
50	74%	149%	224%	303%	384%	466%	551%
51	75%	152%	228%	308%	391%	474%	561%
52	77%	154%	232%	314%	398%	483%	570%
53	78%	157%	236%	319%	405%	491%	580%
54	79%	160%	241%	325%	412%	500%	591%
55	81%	163%	245%	330%	419%	508%	601%
56	82%	165%	249%	336%	426%	517%	611%
57	84%	168%	253%	342%	434%	526%	622%
58	85%	171%	258%	348%	442%	535%	633%
59	87%	174%	262%	354%	449%	545%	



Alter vorz. Pensionierung	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
60	88%	177%	267%	360%	457%		
61	90%	180%	272%	366%			
62	91%	184%	276%				
63	93%	187%					
64	95 %						

A. = maximal mögliche Summe Vorfinanzierung = versicherter Lohn x Faktor

Maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Vorfinanzierungskontos



Vorfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts auf Basis des versicherten Lohns im
Vorsorgeplan Minimum für Direktionsmitglieder (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 20. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter vorz. Pensionierung	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
20	35%	70%	105%	142%	181%	220%	260%
21	35%	71%	107%	145%	184%	223%	265%
22	36%	72%	109%	147%	187%	227%	269%
23	36%	73%	111%	150%	190%	231%	274%
24	37%	75%	113%	152%	194%	235%	279%
25	38%	76%	115%	155%	197%	239%	284%
26	38%	77%	117%	158%	201%	244%	289%
27	39%	79%	119%	160%	204%	248%	294%
28	40%	80%	121%	163%	208%	252%	299%
29	40%	82%	123%	166%	211%	257%	304%
30	41%	83%	125%	169%	215%	261%	309%
31	42%	84%	127%	172%	219%	266%	315%
32	43%	86%	130%	175%	223%	270%	320%
33	43%	87%	132%	178%	226%	275%	326%
34	44%	89%	134%	181%	230%	280%	331%
35	45%	90%	136%	184%	234%	285%	337%
36	46%	92%	139%	188%	239%	290%	343%
37	47%	94%	141%	191%	243%	295%	349%
38	47%	95%	144%	194%	247%	300%	355%
39	48%	97%	146%	198%	251%	305%	362%
40	49%	99%	149%	201%	256%	311%	368%
41	50%	100%	151%	205%	260%	316%	374%
42	51%	102%	154%	208%	265%	322%	381%
43	52%	104%	157%	212%	269%	327%	387%
44	53%	106%	159%	216%	274%	333%	394%
45	53%	108%	162%	219%	279%	339%	401%
46	54%	109%	165%	223%	284%	345%	408%
47	55%	111%	168%	227%	289%	351%	415%
48	56%	113%	171%	231%	294%	357%	423%
49	57%	115%	174%	235%	299%	363%	430%
50	58%	117%	177%	239%	304%	369%	438%
51	59%	119%	180%	243%	309%	376%	445%
52	60%	121%	183%	248%	315%	382%	453%
53	61%	124%	186%	252%	320%	389%	461%
54	62%	126%	190%	256%	326%	396%	469%



55	64%	128%	193%	261%	332%	403%	477%
56	65%	130%	196%	265%	337%	410%	486%
57	66%	133%	200%	270%	343%	417%	494%
58	67%	135%	203%	275%	349%	424%	503%
59	68%	137%	207%	280%	356%	432%	
60	69%	140%	210%	284%	362%		
61	71%	142%	214%	289%			
62	72%	145%	218%				
63	73%	147%					
64	74%						

A. = maximal mögliche Summe Vorfinanzierung = versicherter Lohn x Faktor

Maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Vorfinanzierungskontos



Vorfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts auf Basis des versicherten Lohns im
Vorsorgeplan Standard für Direktionsmitglieder (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 20. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter vorz. Pensionierung	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
20	39%	79%	119%	160%	204%	247%	293%
21	40%	80%	121%	163%	207%	252%	298%
22	40%	81%	123%	166%	211%	256%	303%
23	41%	83%	125%	169%	215%	261%	309%
24	42%	84%	127%	172%	218%	265%	314%
25	43%	86%	129%	175%	222%	270%	320%
26	43%	87%	132%	178%	226%	275%	325%
27	44%	89%	134%	181%	230%	279%	331%
28	45%	90%	136%	184%	234%	284%	337%
29	46%	92%	139%	187%	238%	289%	343%
30	46%	93%	141%	191%	242%	294%	349%
31	47%	95%	143%	194%	247%	299%	355%
32	48%	97%	146%	197%	251%	305%	361%
33	49%	98%	148%	201%	255%	310%	367%
34	50%	100%	151%	204%	260%	315%	374%
35	51%	102%	154%	208%	264%	321%	380%
36	52%	104%	156%	211%	269%	327%	387%
37	52%	106%	159%	215%	274%	332%	394%
38	53%	107%	162%	219%	278%	338%	400%
39	54%	109%	165%	223%	283%	344%	407%
40	55%	111%	168%	227%	288%	350%	415%
41	56%	113%	171%	231%	293%	356%	422%
42	57%	115%	174%	235%	298%	362%	429%
43	58%	117%	177%	239%	304%	369%	437%
44	59%	119%	180%	243%	309%	375%	444%
45	60%	121%	183%	247%	314%	382%	452%
46	61%	123%	186%	251%	320%	388%	460%
47	62%	126%	189%	256%	325%	395%	468%
48	63%	128%	193%	260%	331%	402%	476%
49	65%	130%	196%	265%	337%	409%	485%
50	66%	132%	199%	270%	343%	416%	493%
51	67%	135%	203%	274%	349%	424%	502%
52	68%	137%	206%	279%	355%	431%	511%
53	69%	139%	210%	284%	361%	439%	519%
54	70%	142%	214%	289%	367%	446%	529%
55	72%	144%	218%	294%	374%	454%	538%



56	73%	147%	221%	299%	380%	462%	547%
57	74%	149%	225%	304%	387%	470%	557%
58	75%	152%	229%	310%	394%	478%	567%
59	77%	155%	233%	315%	401%	487%	
60	78%	157%	237%	321%	408%		
61	80%	160%	241%	326%			
62	81%	163%	246%				
63	82%	166%					
64	84%						

A. = maximal mögliche Summe Vorfinanzierung = versicherter Lohn x Faktor

Maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Vorfinanzierungskontos



Vorfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts auf Basis des versicherten Lohns im **Vorsorgeplan Maximum für Direktionsmitglieder** (Art. 15 des Vorsorgereglements)

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 20. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter vorz. Pensionierung	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
20	43%	87%	132%	178%	227%	275%	326%
21	44%	89%	134%	181%	231%	280%	332%
22	45%	91%	137%	185%	235%	285%	338%
23	46%	92%	139%	188%	239%	290%	344%
24	47%	94%	141%	191%	243%	295%	350%
25	47%	95%	144%	194%	247%	300%	356%
26	48%	97%	146%	198%	252%	306%	362%
27	49%	99%	149%	201%	256%	311%	368%
28	50%	100%	151%	205%	260%	316%	375%
29	51%	102%	154%	208%	265%	322%	381%
30	52%	104%	157%	212%	270%	327%	388%
31	53%	106%	160%	216%	274%	333%	395%
32	53%	108%	162%	219%	279%	339%	402%
33	54%	110%	165%	223%	284%	345%	409%
34	55%	111%	168%	227%	289%	351%	416%
35	56%	113%	171%	231%	294%	357%	423%
36	57%	115%	174%	235%	299%	363%	430%
37	58%	117%	177%	239%	304%	370%	438%
38	59%	120%	180%	244%	310%	376%	446%
39	60%	122%	183%	248%	315%	383%	453%
40	61%	124%	187%	252%	321%	390%	461%
41	63%	126%	190%	257%	326%	396%	469%
42	64%	128%	193%	261%	332%	403%	478%
43	65%	130%	197%	266%	338%	410%	486%
44	66%	133%	200%	270%	344%	418%	494%
45	67%	135%	203%	275%	350%	425%	503%
46	68%	137%	207%	280%	356%	432%	512%
47	69%	140%	211%	285%	362%	440%	521%
48	71%	142%	214%	290%	368%	448%	530%
49	72%	145%	218%	295%	375%	455%	539%
50	73%	147%	222%	300%	381%	463%	549%
51	74%	150%	226%	305%	388%	471%	558%
52	76%	152%	230%	310%	395%	480%	568%
53	77%	155%	234%	316%	402%	488%	578%
54	78%	158%	238%	321%	409%	497%	588%
55	80%	160%	242%	327%	416%	505%	598%



56	81%	163%	246%	333%	423%	514%	609%
57	83%	166%	251%	339%	431%	523%	620%
58	84%	169%	255%	345%	438%	532%	630%
59	85%	172%	259%	351%	446%	542%	
60	87%	175%	264%	357%	454%		
61	88%	178%	269%	363%			
62	90%	181%	273%				
63	92%	184%					
64	93%						

A. = maximal mögliche Summe Vorfinanzierung = versicherter Lohn x Faktor

Maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des Vorfinanzierungskontos



Anhang 5: Vorfinanzierung einer AHV Überbrückungsrente

Vorfinanzierung einer AHV Überbrückungsrente auf Basis der einfachen maximalen AHV Altersrente

Einkäufe sind möglich ab dem 1.1. des 25. Altersjahrs. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Männer und Frauen Alter AHV-Überbrückungs- rente	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
25	62%	124%	187%	250%	313%	378%	442%
26	63%	126%	189%	253%	317%	382%	448%
27	63%	127%	191%	256%	321%	387%	453%
28	64%	129%	194%	259%	325%	392%	459%
29	65%	130%	196%	262%	329%	397%	465%
30	66%	132%	199%	266%	333%	402%	470%
31	67%	134%	201%	269%	338%	407%	476%
32	67%	135%	204%	272%	342%	412%	482%
33	68%	137%	206%	276%	346%	417%	488%
34	69%	139%	209%	279%	350%	422%	494%
35	70%	140%	211%	283%	355%	427%	500%
36	71%	142%	214%	286%	359%	433%	507%
37	72%	144%	216%	290%	364%	438%	513%
38	73%	146%	219%	293%	368%	443%	519%
39	73%	147%	222%	297%	373%	449%	526%
40	74%	149%	225%	301%	377%	454%	532%
41	75%	151%	227%	304%	382%	460%	539%
42	76%	153%	230%	308%	387%	466%	546%
43	77%	155%	233%	312%	392%	472%	552%
44	78%	157%	236%	316%	396%	478%	559%
45	79%	159%	239%	320%	401%	483%	566%
46	80%	161%	242%	324%	406%	489%	573%
47	81%	163%	245%	328%	411%	496%	580%
48	82%	165%	248%	332%	416%	502%	588%
49	83%	167%	251%	336%	422%	508%	595%
50	84%	169%	254%	340%	427%	514%	602%
51	85%	171%	257%	344%	432%	521%	610%
52	86%	173%	261%	349%	438%	527%	617%
53	87%	175%	264%	353%	443%	534%	625%
54	88%	177%	267%	357%	449%	540%	633%
55	89%	180%	270%	362%	454%	547%	641%



Männer und Frauen Alter AHV- Überbrückungs- rente	64	63	62	61	60	59	58
Altersjahr							
56	91%	182%	274%	366%	460%	554%	649%
57	92%	184%	277%	371%	466%	561%	657%
58	93%	186%	281%	376%	471%	568%	665%
59	94%	189%	284%	380%	477%	575%	
60	95%	191%	288%	385%	483%		
61	96%	193%	291%	390%			
62	98%	196%	295%				
63	99%	198%					
64	100%						

A. = maximal mögliche Summe Vorfinanzierung = maximale einfache AHV-Altersrente x Faktor
 maximal mögliche Einkaufssumme = A – aktueller Wert des AHV-Überbrückungskontos